

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über die Feststellung des  
Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg  
für die Haushaltsjahre 2018/19  
(Staatshaushaltsgesetz 2018/19 –  
StHG 2018/19)**

§ 1

*Feststellung des Staatshaushaltsplans*

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

- für das Haushaltsjahr 2018 auf 49.802.525.300 Euro,
- für das Haushaltsjahr 2019 auf 51.092.393.000 Euro.

§ 2

*Stelleneinsparverpflichtungen*

Das 1.480-Stelleneinsparprogramm wird aufgehoben. Noch vorhandene Stelleneinsparverpflichtungen aus dem 1.480-Stelleneinsparprogramm früherer Staatshaushaltsgesetze werden ebenfalls aufgehoben.

§ 3

*Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen*

(1) Die Besetzung von Planstellen mit teilzeitbeschäftigten planmäßigen Beamten<sup>1</sup> und Richtern ist wie folgt zulässig:

1. Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 vom Hundert teilzeitbeschäftigten oder, soweit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) zulässig, mit drei zu je min-

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

destens 30 vom Hundert außerhalb § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Bei unterhältiger Teilzeit darf die Gesamtarbeitszeit der drei Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von einem Beamten oder Richter nicht überschreiten. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei beziehungsweise vier Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei beziehungsweise drei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.

2. Abweichend von Nummer 1 darf eine Planstelle auch mit zwei, dürfen zwei Planstellen mit drei und drei Planstellen mit vier nach § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei sind für den Umfang der von diesen Beamten oder Richtern besetzten Planstellen weiterhin die Verhältnisse vor Antritt der Elternzeit nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 338) geändert worden ist, maßgebend.

3. Planstellen für Beamte und Richter, denen aufgrund von

3.1 § 70 LBG und § 7c Landesrichter- und staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 60 vom Hundert als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 69 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 70 LBesGBW gezahlt werden;

3.2 Artikel 62 § 4 Nummer 3 Dienstrechtsreformgesetz als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 vom Hundert als

besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 101 Absatz 7 LBesGBW gezahlt werden.

Sätze 1 und 2 der Nummer 3.1 und 3.2 gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freistellungsphase aufgeteilt wird (Blockmodell); in diesem Fall sind während der Arbeitsphase 40 vom Hundert der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden. Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beamten oder Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen ist.

4. In den Fällen von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 3 LBG dürfen sich ergebende freie Stellenbruchteile für die Beschäftigung von Beamten im Eingangsamts beziehungsweise Richtern auf Probe genutzt werden; dabei können die freien Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen zusammengerechnet werden. Nummer 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen der Nummern 1 bis 4 gelten nicht für die Kap. 0405 bis 0428. Für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für Arbeitnehmer (Tit. 428 01) gilt Nummer 1 entsprechend. Für diese Stellen kann das Finanzministerium bei Altersteilzeitarbeit nach den Tarifverträgen zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 und vom 10. August 2012 weitere Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen zulassen. Wird die Altersteilzeitarbeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase aufgeteilt (Blockmodell), kann das Finanzministerium ferner zulassen, dass während der Arbeitsphase kostenmäßig nicht in Anspruch genommene Stellenanteile in die Freistellungsphase übertragen und besetzbaren Stellenanteilen hinzugerechnet werden können.

(2) Außerhalb der Kap. 0405 bis 0428 kann das Finanzministerium im Jahresdurchschnitt für bis zu 80 vom Hundert der Planstellen von Beamten, die sich in Elternzeit befinden und bei denen für die Neubesetzung der Planstelle ein unabweisbares Bedürfnis besteht, für die Dauer der Elternzeit Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ schaffen. Die Schaffung der Leerstellen ist auf Fälle beschränkt, bei denen auf der freiwerdenden Planstelle Beamte im Eingangsamts geführt werden. Aus den Leerstellen darf nur das Mutterschaftsgeld nach § 39 AzUVO bezahlt werden, § 50 Absatz 5 Satz 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) gilt entsprechend.

(3) Beamte auf Planstellen außerhalb der Kap. 0405 bis 0428, die aufgrund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gemäß den §§ 71 ff. LBG bereits auf einer Leerstelle geführt werden und deren Beurlaubung nach den

§§ 71 ff. LBG zum unmittelbaren Wechsel in die Elternzeit nach der AzUVO beendet wird, können während der Elternzeit weiterhin auf der Leerstelle für die Beurlaubung nach den §§ 71 ff. LBG geführt werden.

(4) Für die bei Tit. 421 01 ausgebrachten Amtsgehälter des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Tit. 422 01, 422 03, 428 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Leistungen nach § 10 Ministergesetz,
2. für die Besoldungsbezüge der Beamten und Richter (§ 1 Absatz 2 und 3 LBesGBW) mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
3. für die Entgelte der Arbeitnehmer einschließlich der Teile der Entgelte, die in den Erläuterungen zu dem Tit. 428 01 nicht besonders aufgeführt sind,
4. für die Vergütung der außertariflich Beschäftigten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richtet,
5. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
6. für die Unterhaltsbeihilfen an Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen (§ 88 LBesGBW).

Für Leistungsbezüge an Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W bleibt Absatz 7 unberührt.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den Tit. 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sowie im Kap. 0508 bei den Tit. 422 75 und Tit. 428 75 als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Ausgenommen von Satz 4 sind in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6 a Absatz 1 die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Titel gemäß § 6 a Absatz 2. Die Sätze 4 und 5 gelten auch für Mehrausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, dass Stellen nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppen in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der Personalmehrausgaben ist in der Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung der Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Tit. 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sowie im Kap. 0508 die Tit. 422 75 und Tit. 428 75 gegenseitig deckungsfähig. Kap. 1212 Tit. 461 01, Entnahmen aus Rücklagen nach § 42 a LHO und Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 können zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden.

(5) Wird ein dienstunfähiger Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen

Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann er abweichend von § 49 Absatz 1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn oder einer anderen Laufbahn seiner Laufbahngruppe oder auf einer anderen Stelle in einer Entgeltgruppe, die als derselben Laufbahngruppe zugehörig anzusehen ist, geführt werden. Wird ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer seinem Amt entsprechenden Planstelle.

(6) Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz – BeamStG) sind nach dem Umfang der gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BeamStG herabgesetzten Arbeitszeit auf einer ihrem Amt entsprechenden Planstelle zu führen. Von § 8 Absatz 1 LBesGBW abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 9 in Verbindung mit § 72 LBesGBW bleiben bei der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. Danach freie Planstellenanteile können im Rahmen des Absatzes 1 besetzt werden.

(7) 1. Aus den bei den Kap. 0317, 0504, 1403, 1414, 1419, 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464, 1468 und 1470 bis 1477 Tit. 422 01 und 428 01 sowie bei Kap. 1221 Tit. 422 91 und 422 95, Kap. 1403 Tit. 422 71 A, 428 71 A, Kap. 1403 Tit. 422 77 und 428 77, Kap. 1410 Tit. 682 01 und 682 97 A, Kap. 1412 Tit. 682 01, 682 96 A und 682 97 A, Kap. 1415 Tit. 682 01 und 682 97, Kap. 1417 Tit. 682 94 und 682 95, Kap. 1418 bis 1420 Tit. 682 01, Kap. 1421 Tit. 682 01 und 682 97, Kap. 1440 Tit. 682 01, Kap. 1445 Tit. 682 01, Kap. 1451 Tit. 682 01 und Kap. 1454 Tit. 682 01 veranschlagten Mitteln werden auch die Leistungsbezüge nach dem LBesGBW in Verbindung mit der Leistungsbezügeverordnung gezahlt.

Der Vergaberahmen für Leistungsbezüge erhöht sich gemäß § 39 Absatz 7 LBesGBW nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des jeweiligen Fachressorts um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen bei Tit. 422 01, 428 01, 682 01, 682 94, 682 95, 682 96 A, 682 97 und 682 97 A.

Das Fachressort prüft die Abrechnung der Besoldungsausgaben und stellt die für die Leistungsbezüge zweckgebundenen nicht verausgabten Mittel im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

Soweit nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen für innerhalb des Vergaberahmens nicht verausgabte Leistungsbezüge Mittel übertragen werden müssen, wird zentral – für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums bei Kap. 1403 Tit. 422 01 – ein Ausgabereinstellungsbildet.

Die Ausgabeermächtigung bei Kap. 1410 bis 1421, 1426 bis 1464, 1468 und 1470 bis 1477 Tit. 422 01 und 428 01 erhöht sich um die Einnahmen für Leistungsbezüge nach § 39 Absatz 6 Nummer 2 LBesGBW bei Kap. 1410 bis 1421 Tit. 281 01, Kap. 1426 bis 1464 Tit. 281 92 und Kap. 1470 bis 1477 Tit. 282 84.

2. Nummer 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Zulage für Juniorprofessoren und Juniordozenten nach Maßgabe des § 59 LBesGBW.

3. Nummer 1 Satz 5 gilt entsprechend für die Forschungs- und Lehrzulage nach § 60 LBesGBW und Funktionszulagen nach § 61 LBesGBW.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen Planstellen für Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag) vollständig von dritter Seite erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaber nach Auslaufen der Ausgabenerstattung auf freie Stellen ihres Stellenplanes beziehungsweise ihrer Stellenübersichten übernommen werden können.

Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu veranschlagen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen mit Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 (Professor als Juniorprofessor) im Rahmen von Berufungsverfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) befristet Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe W 3 sowie entsprechend vergütete Stellen für Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die entstehenden Mehrausgaben vollständig von dritter Seite erstattet oder innerhalb des entsprechenden Hochschulkapitels im Einzelplan 14 gedeckt werden.

Ebenfalls haben die Hochschulen zu gewährleisten, dass die Stelleninhaber spätestens sechs Jahre nach der Bewilligung auf freie Stellen ihres Stellenplanes oder ihrer Stellenübersicht übernommen werden können. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ zu veranschlagen; sie dürfen zusammen fünf vom Hundert der insgesamt ausgebrachten Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 nicht überschreiten. Stellen, die durch Inanspruchnahme einer nach Satz 1 bewilligten Stelle frei werden, sind bis zu Übernahme des Stelleninhabers auf eine freie Stelle des Stellenplanes oder der Stellenübersicht gesperrt.

(10) Bei Abordnungen können in der Zeit, in der die Mittel besetzter Planstellen für laufende monatliche Besoldungsbezüge des Stelleninhabers nicht benötigt werden, aus dringenden dienstlichen Gründen Beamte im Eingangsamtsamt als Ersatzkräfte innerhalb desselben Kapitels zusätzlich geführt werden.

(11) In insgesamt bis zu 30 Einzelfällen kann im Bereich des Nichtvollzugsdienstes der Polizei und bei bis zu drei Einzelfällen im Geschäftsbereich des Umweltministeriums Verwaltungsvorschrift Nummer 4 zu § 49 LHO ausnahmsweise auch auf Ersatzkräfte angewendet werden, deren Weiterbeschäftigung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist und die aus arbeitsrechtlichen Gründen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden müssen. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Ersatzkräfte für die Weiterbeschäftigung auf freien Stellen oder, soweit dies nicht möglich ist, auf Stellen geführt werden, die für laufende Bezüge an die Stelleninhaber nicht benötigt werden.

(12) Soweit die Einrichtung einer neuen Gemeinschaftsschule, die Änderung der Schulart einer bestehenden weiterführenden allgemein bildenden Schule zu einer Gemeinschaftsschule oder Schulzusammenlegungen im Zusammenhang mit der Bildung einer Gemeinschaftsschule sowie Zusammenlegungen von Schulen zu einer höheren besoldungsrechtlichen Einstufung der Ämter von Schulleitern und ihrer Stellvertreter führen beziehungsweise erstmals die Stellen der Schulleiter und ihrer Stellvertreter zu besetzen sind, gelten nach Abstimmung zwischen dem Kultusministerium und dem Finanzministerium die entsprechenden Planstellen nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu dem Schuljahresbeginn als geschaffen, ab dem die schulorganisatorische Maßnahme genehmigt wird. Die hierbei freiwerdenden Planstellen für Schulleiter und ihre Stellvertreter sind in Planstellen des jeweiligen Eingangsamts der betroffenen Laufbahnen – soweit erforderlich mit Bezugsvermerk – umgewandelt. Die Änderungen sind im nächsten Staatshaushaltsplan zu veranschlagen. Die Finanzierung der hieraus entstehenden Mehrausgaben wird durch Einsparungen innerhalb der Schulkapitel des Einzelplans 04 nachgewiesen.

(13) Landesbetriebe nach § 26 LHO, denen nach § 6 Absatz 7 die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7 a Absatz 1 LHO übertragen wurde, können die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschafteten Mittel zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwenden. Dies gilt auch für Hochschulen, deren Wirtschaftsführung gemäß § 13 Absatz 4 LHG nach den Grundsätzen des § 26 LHO erfolgt.

(14) Außerhalb der Kap. 0405 bis 0428 – Schulbereich – und der Bereiche der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6 a Absatz 1 sowie der Landesbetriebe nach § 26 LHO, für die § 6 a Absatz 10 gilt, wird zum Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während des Freistellungsjahrs oder der Freistellungsjahre die Stelle des Beamten oder Richters beziehungsweise des Tarifbeschäftigten, der das Freistellungsjahr oder die Freistellungsjahre in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise nach einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 10 Absatz 6

TV-L in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Beamten oder Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigten belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, den der Beamte oder Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigte vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung belegt hat, gesperrt.

(15) Außerhalb der Kap. 0405 bis 0428 – Schulbereich – und der Bereiche der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6 a Absatz 1 sowie der Landesbetriebe nach § 26 LHO, für die § 6 a Absatz 10 gilt, werden – soweit die Vorschriften des Familienpflegezeitgesetzes in der früheren Fassung vom 6. Dezember 2011 nach § 15 dieses Gesetzes noch fortgelten – zum Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während der Familienpflegezeit die Stelle des Beschäftigten, der die Familienpflegezeit in Anspruch nimmt, und während der Gesamtdauer der Nachpflegephase die nicht benötigten Mittel der besetzten Stelle gesperrt.

(16) § 50 Absatz 5 und 6 LHO gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, sofern die Voraussetzungen von § 50 Absatz 5 LHO vorliegen, Leerstellen der entsprechenden Entgeltgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen.

(17) Sofern bisher sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse nach § 14 Absatz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz im Bereich von Daueraufgaben aus dringenden personalwirtschaftlichen Gründen in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden müssen und die Beschäftigung nicht auf einer Stelle sondern aus Mitteln erfolgt, wird das Finanzministerium ermächtigt, in Abweichung von der Stellenübersicht haushaltsneutral eine Stelle der benötigten Entgeltgruppe zu schaffen.

(18) § 49 LHO gilt entsprechend für Beförderungen auf Leerstellen, wenn auf einer Leerstelle geführte Beamte während der Elternzeit oder Beurlaubung unter Beachtung des Leistungsprinzips im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien besetzbaren Planstelle ausgewählt werden und der Beförderungszeitpunkt bei ihrer bisherigen Verwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Antritt der Elternzeit oder Beurlaubung liegt. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle anzupassen.

(19) Lehrkräfte aus den Kap. 0405 bis 0428 können ganz oder mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der Lehrkräftefortbildung im Bereich der Maßnahmen für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge eingesetzt werden, soweit der Umfang dieser Tätigkeit in 2018 und 2019 insgesamt jeweils zehn Deputate nicht übersteigt.

## § 4

*Kreditaufnahme*

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 bis zur Höhe von Null Euro,
2. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden.

Die Kreditaufnahme kann auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Tilgung von Krediten erforderlich sind. Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig sind.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten und des übernächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von jeweils 4 vom Hundert des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten beziehungsweise übernächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Der Bestand der Vereinbarungen nach § 18 Absatz 9 LHO darf höchstens 25 vom Hundert der Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres zuzüglich 25 vom Hundert der für Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen betragen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft aufgelöst ist, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen von Vereinbarungen nach § 18 Absatz 9 LHO auch Besicherungsverträge abzuschließen und insoweit Sicherheiten zu stellen oder entgegenzunehmen. Kassenverstärkungskredite, die für die Stellung von Sicherheiten notwendig werden, bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 unberücksichtigt.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 6 vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es

von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(7) Die bei Kap. 1212 bei einem Titel der Obergruppe 91 am 31. Dezember vorhandenen Rücklagenbestände und liquiden Sondervermögensbestände mit Ausnahme der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds können vom Finanzministerium bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Soweit die bestehende Kreditermächtigung nach Absatz 2 noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

(8) Mehrausgaben, die bei Kap. 1206 Titelgruppe 86 geleistet werden, sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen.

(10) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Behördenbauprogramm wird auf 1.352.667.300 Euro festgesetzt (Kap. 1208 Tit. 712 71).

(11) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Bauprogramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie für das Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften wird auf 2.808.654.680 Euro festgesetzt (Kap. 1208 Tit. 714 71).

(12) Der Schuldenstand des Landes aus der Finanzierung des Behördenbauprogramms und des Bauprogramms zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie des Programms zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften darf insgesamt 400.000.000 Euro nicht übersteigen.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 8.000.000 Euro jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwanzig Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

(14) Das durch das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 geschaffene Sondervermögen Baden-Württemberg 21 dient der Abdeckung von finanziellen Verpflichtungen aus den Finanzierungsverträgen bezüglich der Landesbeteiligung an

- der Planung und dem Bau des Projekts „Stuttgart 21“,
- den Mehrkosten für den menschen- und umweltgerechten viergleisigen Ausbau der Rheintalbahn und
- den Kosten für die Elektrifizierung der Südbahn,

soweit diese Ausgaben nicht aus den für das jeweilige Projekt bei Kap. 1303, Titelgruppen 78 und 99, Tit. 891 86B sowie 891 86C etatisierten Haushaltsmitteln abgedeckt sind. Die laufende Verzinsung zugunsten des Sondervermögens erfolgt zu den bei Errichtung des Sondervermögens marktüblichen Sätzen aus Kap. 1206 Titelgruppe 86. Nach Abschluss der Projekte nicht benötigte Mittel aus dem Sondervermögen werden zur Schuldentilgung verwendet.

(15) Für Zwecke der Berechnung der nach § 18 LHO in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Finanzen zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO (Verordnung [VO] zu § 18 LHO) zulässigen Kreditaufnahme werden die veranschlagten Gesamtnettosteuerentnahmen gekürzt um

1. die vom Bund für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern bereit gestellten zusätzlichen Steuermitel,
2. weitere 454.100.000 Euro für das Haushaltsjahr 2018 und 394.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 infolge der Neuregelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen.

(16) § 18 LHO in Verbindung mit der VO zu § 18 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine gegebenenfalls bestehende Verpflichtung zur Tilgung von Schulden auch durch den Abbau der impliziten Verschuldung erfüllt werden kann. Das Nähere ergibt sich aus § 1 Absatz 3 der VO zu § 18 LHO. Die Regelungen zum Kontrollkonto nach § 18 Absatz 5 LHO und § 4 der VO zu § 18 LHO sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Abbau der impliziten Verschuldung der Tilgung von Schulden am Kreditmarkt gleichgesetzt wird.

## § 5

### *Gewährleistungen*

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 bis zur Höhe von jeweils insgesamt 200.000.000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zugunsten der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH, der Garantie Portfolio Baden-Würt-

temberg GmbH & Co. KG, der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH, der NECK-ARPRI GmbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 von jeweils insgesamt 200.000.000 Euro;

2. für Finanzierungen von Baumaßnahmen, die objektbezogen ratenweise vom Land bezahlt werden, bis zur Höhe von 75.000.000 Euro jährlich.

(3) Das Verkehrsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen der Ausschreibungen und Vergaben von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Garantien bis zur Gesamthöhe von 1.600.000.000 Euro zu übernehmen, mit denen es für die ordnungsgemäße Leistung des Schuldendienstes Dritter oder der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW), die Schienenfahrzeuge einem Eisenbahnverkehrsunternehmen entgeltlich überlassen, gegenüber dem Finanzierer der Schienenfahrzeuge einsteht (Kapitaldienstgarantie). Die Kapitaldienstgarantie umfasst auch den Schuldendienst der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW) längstens bis zu fünf Jahre nach erstmaliger entgeltlicher Überlassung der Schienenfahrzeuge gegenüber dem Finanzierer ihres bis dahin entstehenden Aufwandes. Soweit die Inanspruchnahme der Garantiermächtigung aufgrund des Beginns der Ausschreibungen bereits im Haushaltsjahr 2017 erfolgt ist, vermindert sich die Garantiermächtigung in entsprechender Höhe. Die vorstehenden Garantiermächtigungen vermindern sich auch, soweit die Vergabe der Verkehrsleistungen ohne eine Garantieübernahme erfolgt. Die Laufzeit der Kapitaldienstgarantien darf jeweils höchstens 28 Jahre betragen.

(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugunsten der Staatlichen Museen, der Stiftung Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe, der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit Mannheim und der Stiftung Akademie Schloss Solitude zur Absicherung des Risikos des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen Garantien gegenüber den Leihgebern zu übernehmen. Bei einer Versicherungssumme über 5.000.000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtags einzuholen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg zur Absicherung des Risikos des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen Garantien gegenüber den Leihgebern zu übernehmen. Bei einer Garantiesumme von über 5.000.000 Euro pro Leihgabe ist vor Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

(6) Das Finanzministerium und das Umweltministerium werden ermächtigt, im Rahmen der unentgeltlichen Übertragung von Flurstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf die NABU-Stiftung „Nationales Naturerbe“ die nach dem Haushaltsrecht des Bundes auferlegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

(7) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für die Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergeinschaften gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) nach Maßgabe des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019 zur Finanzierung von energetischen Sanierungen und barrierearmen oder barrierefreien Modernisierungen des Wohnungsbestands und für die Absicherung von Krediten zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen gegenüber der L-Bank nach Maßgabe des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019 bis zur Höhe von insgesamt 100.000.000 Euro in den Jahren 2018 und 2019 zu übernehmen.

(8) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus und von Darlehen ist die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 500.000 Euro oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,
2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus,
3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2 bis 7,
4. bei der Änderung von Finanzhilfen; die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe sowie die Verlängerung der Laufzeit ist zustimmungspflichtig.

Finanzhilfen nach den Nummern 2 und 3 sind dem Finanzausschuss des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen. Dem Finanzausschuss ist ferner über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(9) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 können auch in ausländischer Währung übernommen werden. Sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

(10) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 für das Haushaltsjahr 2019 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2020 nicht vor dem 1. Januar 2020 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die aufgrund der weiter geltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 2020 nicht anzurechnen.

## § 6

### *Deckungsfähigkeiten*

(1) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig je für sich
  - 1.1 die Ausgaben innerhalb der Titel mit der Endzahl 62 (Jubiläumsgaben und Jubiläumsgelder), der Tit. 422 16, 431 01, 431 02, 432 01, 432 02, 432 07, 441 01, 446 01 und 446 21 sowie im Kap. 1212 Tit. 441 02 und Tit. 461 01;
  - 1.2 im Einvernehmen der beteiligten Ministerien je für sich die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel) und innerhalb der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen jeweils die Einzelpläne 01 (Landtag) und 11 (Rechnungshof) sowie die Kap. 0310 (Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst), Kap. 0436 (Allgemeine Schulangelegenheiten), 1424 und 1425 (Landesbibliotheken);
2. innerhalb der jeweiligen Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig je für sich
  - 2.1 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel);
  - 2.2 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen Kap. 0436 (Allgemeine Schulangelegenheiten);
3. innerhalb des jeweiligen Einzelplans je für sich und gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben des Tit. 525 21 und der Titelgruppe 68 sowie einseitig deckungsfähig die Ausgaben des Tit. 525 69 zugunsten der Ausgaben des Tit. 525 21 und der Titelgruppe 68;
4. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11, 13 und 16 ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. ...02) sowie innerhalb der Kap. 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne alle Titel mit der End-

zahl 63, 66 und 69 – gegenseitig deckungsfähig je für sich

4.1 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685;

4.2 die Ausgaben der Obergruppe 81;

5. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11 sowie der Einzelpläne 13 und 16, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. ...02) sowie innerhalb der Kap. 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne alle Titel mit der Endzahl 63, 66 und 69 – einseitig deckungsfähig je für sich

5.1 die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685 bis zu 50 vom Hundert des Titelansatzes;

5.2 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685 zugunsten der Obergruppe 81 und der Titelgruppen 66 und 69.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Nummer 4 und 5 sind Kap. 0310, Kap. 0315 Titelgruppe 70, Kap. 0318 Titelgruppe 71 und 75, Kap. 0403 Titelgruppe 89, Kap. 0405 Titelgruppe 71, bei den Kap. 0405, 0408 und 0418 Titelgruppe 82, bei den Kap. 0405, 0408, 0410, 0416, 0418, 0420 und 0428 Titelgruppen 80 und 84, bei Kap. 0436 Titelgruppen 69 und 84, Kap. 0460, Kap. 0465 Titelgruppe 72, Kap. 0607 Titelgruppe 73, 74 und 75, Kap. 0708 Titelgruppe 79 und 86, Kap. 0710, Kap. 0711 Titelgruppe 76, Kap. 0804, Kap. 0810 Titelgruppe 78, bei den Kap. 0809, 0810, 0812, 0817, 0823, 0827, 0835 Titelgruppe 79, Kap. 0826 Titelgruppe 68, Kap. 0913 Tit. 534 01, Kap. 0918 TG 72, 75, 78, Kap. 0919 Tit. 534 01, 534 02 und Tit. 685 75, Kap. 0922 Tit. 685 76, Kap. 1007 Titelgruppe 87, Kap. 1011 Tit. 526 11 und Titelgruppe 70, Kap. 1012 Titelgruppe 79, Kap. 1303 Titelgruppe 78 und Ausgabentitel zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen sowie Ansätze, die dem Kommunalen Investitionsfonds, dem Kommunalen Finanzausgleich, dem Wettmittelfonds gemäß § 11 oder den Spielbankerträgen gemäß § 12 entnommen sind. Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Absatz 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Für die Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO. Diese Ausgabentitel werden gemäß § 7a Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt. Unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen (Ausgabereste), die über den Betrag der am Ende des Jahres nicht freigegebenen Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 hinausgehen, werden abweichend von § 10 Absatz 2 nicht in Abgang gestellt.

(3) 10 vom Hundert der Haushaltsansätze der Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 bilden eine Globalsteuerungsreserve gemäß § 7a Absatz 5 LHO. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzugs die Mittel entsprechend der Haushaltsentwicklung während des Jahres freizugeben.

(4) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Nummer 1.2 einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Absatz 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelum-schichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(5) Bei den Tit. 441 01 und 446 01 werden die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen von den Ausgaben abgesetzt.

(6) Die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und die Regelungen zur Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 gelten in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 jeweils ohne die Titel der Gruppe 429 und ohne Tit. 427 51, 428 06 und 428 51.

(7) Für Landesbetriebe nach § 26 LHO gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

(8) Die Erwirtschaftung von einzelplanspezifischen Globalen Minderausgaben kann mit Einwilligung des Finanzministeriums in besonders begründeten Ausnahmefällen durch einen anderen Einzelplan erfolgen, sofern die betroffenen Ressorts eingewilligt haben.

#### § 6a

##### *Personalausgabenbudgetierung*

(1) In den Kap. 0201, 0204, 0301 (ohne die Stellen des Polizeivollzugsdienstes), 0304, 0305, 0306, 0307 (Kap. 0304 bis 0307 ohne die Stellen der Landesbetriebe, Kap. 0306 und 0307 ohne die Stellen der Forstdirektion), 0310, 0312, 0319, 0401, 0501, 0503, 0505, 0506, 0507, 0508, 0509, 0511, 0512, 0601, 0607, 0608, 0618, 0701, 0801, 0812, 0826, 0901, 0913, 1001, 1301, 1304, 1401, 1424, 1425, 1469 werden die Personalausgaben budgetiert.

(2) Das Personalausgabenbudget umfasst die Ausgaben der Obergruppen 42 und 45 (ohne Gruppen 421 und 424, Tit. 422 03, 427 02, 459 52, 459 53 und Titel in Titelgruppen). Für die einbezogenen Ausgabentitel gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7 a Absatz 1 LHO.

(3) Zur Verstärkung der Titel 422 01 und 428 01 können mit Einwilligung des Finanzministeriums Mittel zu Lasten von Kap. 1212 Tit. 461 01 umgesetzt werden. Bei Stellenumsetzungen in ein oder aus einem Kapitel gemäß Absatz 1 erhöhen oder vermindern sich mit Einwilligung des Finanzministeriums die Ansätze der betreffenden Personaltitel in den Personalausgabenbudgets sowie gegebenenfalls in den korrespondierenden, nicht in Absatz 1 enthaltenen Kapiteln entsprechend.

(4) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben untereinander uneingeschränkt deckungsfähig;
2. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben einseitig uneingeschränkt deckungsfähig zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54, des Tit. 671 02 und der Obergruppe 81; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Tit. 536 01, 536 02, 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;
3. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 zugunsten der in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Tit. 536 01, 536 02 und 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;
4. die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der einbezogenen Personalausgaben bis zu 50 vom Hundert mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Titel in Titelgruppen.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Nummer 2 bis 4 sind die Kap. 0901 und 0913. § 6 bleibt unberührt.

(5) Die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben werden gemäß § 7 a Absatz 2 LHO in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt.

(6) Eine Überschreitung des Personalausgabenbudgets ist zulässig, der Ausgleich hat im nächsten Haushaltsjahr zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einwilligung des Finanzministeriums der Ausgleich im

übernächsten Jahr erfolgen. Eine drohende Budgetüberschreitung ist dem Finanzministerium unverzüglich anzuzeigen.

(7) Im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der vorstehenden Flexibilisierungen gelten folgende weitere Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung:

1. Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Beamten, Richtern und Arbeitnehmern kann von § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 abgewichen werden; die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen nicht überschreiten.
2. Im Vorgriff auf das innerhalb der nächsten zwei Jahre erfolgende Ausscheiden eines Stelleninhabers können Beamte einer niedrigeren Besoldungsgruppe, sofern sie einen höher bewerteten Dienstposten innehaben, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren im Wege der Vorab-Beförderung Bezüge aus dem nächst höheren besoldungsrechtlichen Amt erhalten, höchstens jedoch aus dem besoldungsrechtlichen Amt des ausscheidenden Stelleninhabers. Die einschlägigen beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
3. Aus dringenden dienstlichen Gründen können über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer hinaus für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zusätzliche Beamte, Richter und Arbeitnehmer beschäftigt werden.
4. Wird gemäß § 69 Absatz 5 LBG oder § 7 d LRiStAG beziehungsweise über eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst (Freistellungsjahr), können für die Dauer und in dem Umfang der Freistellung zusätzliche Beamte und Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigte beschäftigt werden.
5. Laufbahnbewerber können bei dringendem Bedarf über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen für Beamte im Eingangsamt hinaus für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten als Beamte im Eingangsamt zusätzlich übernommen werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann die Frist mit Zustimmung des Finanzministeriums auf bis zu ein Jahr verlängert werden.
6. Planstellen können innerhalb derselben Laufbahngruppe fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Andere Stellen können fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Planstelle beziehungsweise andere Stelle muss mindestens derselben Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe entsprechen.

7. Im Rahmen der gesetzlichen Stellenobergrenzen können Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 des gehobenen Dienstes auch für Beamte des mittleren Dienstes und Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes auch für Beamte des gehobenen Dienstes in Anspruch genommen werden.

(8) Nicht in Abgang gestellte Ausgabereste nach Absatz 5 können zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwendet werden.

(9) Die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummer 2 erforderlichen Stellenhebungen mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ und die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummern 3 bis 5 erforderlichen Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ gelten als vorübergehend geschaffen, soweit die Finanzierung im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der nach den Absätzen 4 bis 6 zulässigen Deckung und Übertragbarkeit sichergestellt ist.

(10) Absatz 7 gilt auch für Landesbetriebe nach § 26 LHO mit Ausnahme der als Landesbetriebe geführten Hochschulen.

(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für 2020 nicht vor dem 1. Januar 2020 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

## § 7

### *Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen*

(1) Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich ist, wird auf 7.500.000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

(2) § 37 Absatz 1 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in überplanmäßige Ausgaben bei Kap. 0315 Tit. 811 01 oder bei Kap. 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfe, Unterstützung und dergleichen) der betroffenen Einzelpläne über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(3) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Absatz 1 Satz 2 LHO) gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgebend ist die Höhe der voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge.

(4) § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bei Kap. 0315 Tit. 811 01 oder bei Kap. 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfe, Unterstützung

und dergleichen) der betroffenen Einzelpläne in überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über den in Absatz 3 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(5) Der Betrag für die nach § 37 Absatz 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

(6) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuss des Landtags jährlich die beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste mitzuteilen.

## § 8

### *Vermögensgegenstände und Grundstücke*

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 und § 64 Absatz 4 Satz 1 LHO

1. landeseigene Grundstücke und Gebäude dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen,
2. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die zum Zwecke der sozial orientierten Förderung von Wohnraum abgegeben werden, unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen um höchstens 50 vom Hundert des Verkehrswertes zu ermäßigen. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Absatz 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf bei Kap. 0833 Tit. 356 01, Kap. 1208 Tit. 356 08 bis 356 31, 356 51 und 356 71, Kap. 1209 Tit. 356 01 bis Tit. 356 04 sowie bei Kap. 1223 veranschlagte Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock, den Unterabschnitten des Allgemeinen Grundstocks Zukunftsoffensive II und Digitalisierung und Mobilität findet § 113 Absatz 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.

(4) Aus dem im Allgemeinen Grundstock eingerichteten Sonderfonds „Informations- und Kommunikations-Pool“ sind bei Vollkostenrechnung sich selbst refinanzierende Informations-, Kommunikations- und andere Reformprojekte der Landesverwaltung durchzuführen, die nicht anderweitig finanziert werden können.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abweichung von § 63 Absatz 2 LHO die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 LHO bleibt unberührt.

(6) Zwischen dem „Sondervermögen Studienfonds“ und dem Land findet kein Kostenersatz statt. § 61 LHO findet keine Anwendung.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Bundesgesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gegebenenfalls erforderlichen Vereinbarungen einzugehen. Das Ministerium für Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen die zur Umsetzung des Bundesgesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gegebenenfalls erforderlichen Kapitel und Titel außerplanmäßig zu schaffen. Die insoweit geschaffenen Titel gelten als planmäßig.

### § 9

#### *Umsetzungen*

(1) Zur Erzielung zusätzlicher Einsparungen bei Flächenkosten mit Hilfe der Nutzer durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung kann das Finanzministerium zusätzliche Mieteinnahmen bei Kap. 1209 Tit. 124 01 sowie aus Verkaufserlösen abgeleitete kalkulatorische Mieteinsparungen und Einsparungen bei Kap. 1209 Tit. 518 01 und Tit. 518 11 jeweils bis zur Hälfte und auf die Dauer von höchstens fünf Jahren der nutzenden Dienststelle für Mehrausgaben überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO und sind übertragbar. Sie sind von der nutzenden Dienststelle vorrangig für die Fortbildung der Bediensteten sowie zur Verbesserung der Ausstattung insbesondere im Informations- und Kommunikationsbereich zu verwenden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(2) Zur Erprobung eines finanziellen Anreizsystems im Bereich der Gebäudebewirtschaftung kann das Finanzministerium bei Kap. 1209 Tit. 517 01 und Tit. 517 05 erzielte Betriebskosteneinsparungen, die sich aus einem optimierten Nutzerverhalten ergeben, bis zur Hälfte der jeweils nutzenden Dienststelle überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(3) Zur Umsetzung der Neuordnung der Informationstechnologie des Landes können Haushaltsermächtigungen in analoger Anwendung von § 50 Absatz 1 bis 4 LHO und mit Einwilligung des Finanzministeriums innerhalb des jeweiligen Einzelplans sowie zwischen dem jeweiligen Einzelplan und dem Kap. 0309 ausgabenartübergreifend und unter Anpassung der Zweckbestimmung umgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Einnahmen. Die Schaffung zusätzlicher Stellen ist hierbei ausgeschlossen.

### § 10

#### *Ausgabereste*

(1) Das Finanzministerium kann zulassen, dass bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder dass ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(2) Die Landesregierung kann unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Ausgabereste) in Abgang stellen. Die hiervon betroffenen Bewilligungen gelten insoweit als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Bewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind. § 6 Absätze 2 und 4 bleiben unberührt.

### § 11

#### *Verwendung von Mitteln des Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 Landesglücksspielgesetz*

Der Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 des Landesglücksspielgesetzes beträgt 2018 und 2019 jeweils 132.365.400 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zu 44 vom Hundert für die Förderung der Kultur, zu 45 vom Hundert für die Förderung des Sports und zu 11 vom Hundert für die Förderung sozialer Zwecke zu verwenden.

### § 12

#### *Verwendung von Erträgen nach § 36 Landesglücksspielgesetz*

§ 36 des Landesglücksspielgesetzes ist für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einnahmen der in § 36 Landesglücksspielgesetz genannten Erträge in 2018 in Höhe von insgesamt bis zu 41.436.000 Euro und in 2019 in Höhe von insgesamt bis zu 41.595.000 Euro für die in § 36 Landesglücksspielgesetz genannten Zwecke nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden.

### § 13

#### *Anordnungsermächtigung des Finanzministeriums*

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

### § 14

#### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

**Anlage zum Staatshaushaltsgesetz****Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2018**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	130,8	510,0	640,8	77.870,6
02	Staatsministerium	-	1.517,5	505,6	2.023,1	26.862,7
03	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration	-	73.519,8	79.991,0	153.510,8	2.567.679,0
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.928,3	23.350,7	26.279,0	9.545.446,8
05	Ministerium der Justiz und für Europa	-	704.568,8	16.569,7	721.138,5	1.247.401,1
06	Ministerium für Finanzen	-	181.395,2	69.050,5	250.445,7	1.153.003,5
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	-	9.062,5	332.350,3	341.412,8	41.925,3
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	2.875,0	31.368,9	200.433,3	234.677,2	305.820,5
09	Ministerium für Soziales und Integration	-	6.041,6	56.938,1	62.979,7	95.200,2
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	90.000,0	63.078,7	30.715,5	183.794,2	132.692,5
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	23.441,3
12	Allgemeine Finanzverwaltung	38.301.436,0	281.981,0	7.236.539,4	45.819.956,4	589.457,7
13	Ministerium für Verkehr	-	815,8	1.161.346,4	1.162.162,2	46.709,9
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	90.672,3	752.811,6	843.483,9	1.546.000,5
16	Verfassungsgerichtshof	-	20,0	-	20,0	336,7
	Summe	38.394.311,0	1.447.102,2	9.961.112,1	49.802.525,3	17.399.848,3

## Gesamtplan

2018

Sächl. Verwal- tungs- ausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
10.201,1	12.513,5	3.074,0	-	103.659,2	103.018,4 -	-	01
13.350,6	4.323,5	673,8	-1.469,0	43.741,6	41.718,5 -	500,0	02
470.061,2	520.249,7	145.047,1	-13.343,4	3.689.693,6	3.536.182,8 -	176.969,0	03
50.010,2	1.418.039,3	161.783,1	-81.683,3	11.093.596,1	11.067.317,1 -	185.472,3	04
463.744,2	57.254,7	20.963,3	-8.784,7	1.780.578,6	1.059.440,1 -	15.035,9	05
97.575,1	395.015,8	20.010,0	270,0	1.665.874,4	1.415.428,7 -	15.960,0	06
17.642,4	563.602,0	358.134,4	-8.911,6	972.392,5	630.979,7 -	366.858,0	07
59.599,2	273.304,2	188.066,9	-12.992,6	813.798,2	579.121,0 -	180.400,0	08
40.674,1	1.034.189,9	492.407,9	-30.567,8	1.631.904,3	1.568.924,6 -	251.612,1	09
111.567,0	117.283,9	207.010,5	-1.647,0	566.906,9	383.112,7 -	278.781,7	10
1.085,0	2,0	-	-	24.528,3	24.527,3 -	-	11
2.466.572,0	14.042.550,5	1.686.251,5	1.452.263,2	20.237.094,9	25.582.861,5 +	524.922,1	12
47.390,7	1.297.919,7	497.961,1	65.710,8	1.955.692,2	793.530,0 -	7.002.490,0	13
120.939,4	3.152.437,0	483.084,6	-79.797,7	5.222.663,8	4.379.179,9 -	68.300,0	14
59,0	-	5,0	-	400,7	380,7 -	-	16
3.970.471,2	22.888.685,7	4.264.473,2	1.279.046,9	49.802.525,3	-	9.067.301,1	

**Anlage zum Staatshaushaltsgesetz****Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2019**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	130,8	510,0	640,8	79.028,8
02	Staatsministerium	-	1.517,5	505,6	2.023,1	27.191,6
03	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration	-	73.554,9	89.995,7	163.550,6	2.628.447,8
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.947,0	23.351,9	26.298,9	9.780.140,6
05	Ministerium der Justiz und für Europa	-	702.421,2	17.190,4	719.611,6	1.247.243,3
06	Ministerium für Finanzen	-	185.722,1	71.883,8	257.605,9	1.176.954,9
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	-	8.062,5	274.520,3	282.582,8	44.159,8
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	2.875,0	31.342,9	201.351,3	235.569,2	309.040,9
09	Ministerium für Soziales und Integration	-	6.041,6	48.341,8	54.383,4	96.257,0
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	102.000,0	63.078,7	33.306,7	198.385,4	140.606,4
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	24.217,8
12	Allgemeine Finanzverwaltung	39.051.595,0	275.481,0	7.768.213,1	47.095.289,1	787.730,7
13	Ministerium für Verkehr	-	815,8	1.194.069,2	1.194.885,0	50.928,1
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	100.372,3	761.173,9	861.546,2	1.544.349,0
16	Verfassungsgerichtshof	-	20,0	-	20,0	336,7
	Summe	39.156.470,0	1.451.509,3	10.484.413,7	51.092.393,0	17.936.633,4

**Gesamtplan****2019**

Sächl. Verwal- tungsausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
10.182,4	11.644,2	1.383,5	-	102.238,9	101.598,1 -	-	01
12.982,3	4.385,5	654,6	-2.220,0	42.994,0	40.970,9 -	1.600,0	02
419.495,2	500.092,4	141.911,0	-26.672,4	3.663.274,0	3.499.723,4 -	182.934,0	03
49.253,8	1.454.214,0	172.529,2	-89.201,1	11.366.936,5	11.340.637,6 -	175.760,1	04
460.443,0	57.933,5	19.093,6	-11.294,3	1.773.419,1	1.053.807,5 -	7.750,0	05
98.453,1	381.182,3	20.506,2	270,0	1.677.366,5	1.419.760,6 -	49.715,0	06
17.668,0	516.059,4	342.937,4	-15.158,1	905.666,5	623.083,7 -	348.962,0	07
65.147,6	272.092,6	200.767,5	-19.279,1	827.769,5	592.200,3 -	193.750,0	08
43.227,3	950.501,4	475.490,9	-29.364,9	1.536.111,7	1.481.728,3 -	251.889,1	09
115.888,6	122.708,5	218.054,2	-3.398,4	593.859,3	395.473,9 -	299.249,0	10
1.146,0	2,0	168,0	-	25.533,8	25.532,8 -	-	11
2.548.659,2	14.433.332,2	1.806.610,2	1.719.171,3	21.295.503,6	25.799.785,5 +	475.800,0	12
48.134,2	1.293.662,0	481.364,2	84.158,2	1.958.246,7	763.361,7 -	4.573.000,0	13
112.391,6	3.252.010,7	504.614,0	-90.293,1	5.323.072,2	4.461.526,0 -	16.285,0	14
59,0	-	5,0	-	400,7	380,7 -	-	16
4.003.131,3	23.249.820,7	4.386.089,5	1.516.718,1	51.092.393,0	-	6.576.694,2	

**Gesamtplan****2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

	2018	2019
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
<b>Einnahmen</b>		
Gesamteinnahmen	49.802.525,3	51.092.393,0
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0	0,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	246.000,0	125.000,0
Einnahmen aus Überschüssen	1.087.327,0	1.660.424,8
<b>Netto-Einnahmen</b>	<b>48.469.198,3</b>	<b>49.306.968,2</b>
<b>Ausgaben</b>		
Gesamtausgaben	49.802.525,3	51.092.393,0
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	1.549.562,7	1.836.723,8
Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0
<b>Netto-Ausgaben</b>	<b>48.252.962,6</b>	<b>49.255.669,2</b>
Finanzierungssaldo gem. § 13 Abs. 4 LHO	216.235,7	51.299,0

**3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

	2018	2019
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
<b>Einnahmen aus Krediten</b>		
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	12.933.000,0	9.493.000,0
<b>Summe</b>	<b>12.933.000,0</b>	<b>9.493.000,0</b>
<b>Ausgaben zur Schuldentilgung</b>		
Tilgung von Krediten des Bundes	31.200,0	25.900,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	12.933.000,0	9.493.000,0
<b>Summe</b>	<b>12.964.200,0</b>	<b>9.518.900,0</b>
<b>Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes</b>	<b>-31.200,0</b>	<b>-25.900,0</b>
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0	0,0
<b>Netto-Kreditaufnahme insgesamt</b>	<b>-31.200,0</b>	<b>-25.900,0</b>

## Begründung

Zu § 1 (Feststellung des Staatshaushaltsplans):

In dieser Vorschrift wird das Haushaltsvolumen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Zu § 2 (Stelleneinsparverpflichtungen):

Das 1.480er-Stelleneinsparprogramm – ursprüngliche Laufzeit 2011 bis 2020 – wurde für das Haushaltsjahr 2017 ausgesetzt und wird nun aufgehoben. Für den Zeitraum 2011 bis 2016 wurden insgesamt 581,5 Stellen in Abgang gestellt. Die Alteinsparverpflichtungen für 123,0 Stellen werden gestrichen. Bereits ausgebrachte Globale Minderausgaben für Alteinsparverpflichtungen bleiben bestehen und müssen strukturell erbracht werden.

Zu § 3 (Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen):

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1:

Die Vorschrift bildet haushaltsrechtlich die Stellenbesetzungsmöglichkeiten entsprechend den landesbeamtenrechtlichen Regelungen zur unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung außerhalb § 69 Absatz 3 LBG ab.

Eine Planstelle kann außerhalb der Elternzeit entweder mit zwei zu 50 vom Hundert teilzeitbeschäftigten Beamten oder mit drei zu je mindestens 30 vom Hundert teilzeitbeschäftigten Beamten (Gesamtarbeitszeit: eine Vollzeitkraft) besetzt werden.

Zwei Planstellen können mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten (Gesamtarbeitszeit: zwei Vollzeitkräfte) besetzt werden.

Drei Planstellen können mit vier teilzeitbeschäftigten Beamten (Gesamtarbeitszeit: drei Vollzeitkräfte) besetzt werden.

Bei der Mehrfachbelegung von Stellen sind die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu beachten:

Bei Teilzeitkräften (einschließlich unterhäftiger Beschäftigungsverhältnisse) ergeben sich Mehrkosten bei der Beihilfe sowie den Versorgungsbezügen. Die Beihilfeansprüche werden Teilzeitkräften ungekürzt wie Vollzeitkräften gewährt.

Bei den Versorgungsbezügen entstehen Mehrkosten infolge zusätzlicher Versorgungsfälle. Wird die unterhäftige Teilzeit im Beamtenverhältnis erbracht, kann dies zum Erwerb zusätzlicher Versorgungsanswartschaften und damit im Versorgungsfall zu zusätzlichen Versorgungsausgaben führen.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2:

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung gegenüber Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für das Führen von Beamten mit unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (§ 69 Absatz 3 LBG) auf Planstellen:

Eine Planstelle kann mit zwei unterhäftig teilzeitbeschäftigten Beamten, die sich in der Elternzeit befinden, besetzt werden.

Zwei Planstellen können mit drei unterhäftig teilzeitbeschäftigten Beamten, die sich in der Elternzeit befinden, besetzt werden.

Drei Planstellen können mit vier unterhäftig teilzeitbeschäftigten Beamten, die sich in der Elternzeit befinden, besetzt werden.

Der Umfang der Belegung der Planstellen richtet sich nach den Verhältnissen vor Antritt der Elternzeit. Betrug zum Beispiel der Beschäftigungsumfang eines Beamten vor Antritt der Elternzeit 50 vom Hundert, während der Elternzeit dagegen 25 vom Hundert, so belegt dieser Beamte (stellenmäßig) 50 vom Hundert einer Planstelle.

Auf Absatz 1 Nummer 4 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Ersatzkräften vergleiche Verwaltungsvorschrift Nummer 3.1, 4.1 zu § 49 LHO.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3:

Die Voraussetzungen zur Bewilligung von Altersteilzeit und deren Umfang sind in § 70 LBG geregelt. Der Beschäftigungsumfang der Altersteilzeit beträgt in den ersten drei Fünfteln des Bewilligungszeitraums und damit in der Arbeitsphase 60 Prozent; die Freistellungsphase beläuft sich demnach auf 40 Prozent.

Mit der Regelung des § 3 Absatz 1 Nummer 3.1 wird zugelassen, dass beim Teilzeitmodell während des gesamten Bewilligungszeitraums auf der bisherigen Planstelle des Beamten oder Richters ein Beamter oder Richter in Altersteilzeit mit 60 vom Hundert der Teilzeit geführt, zusätzlich der Altersteilzeitzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gezahlt werden kann und darüber hinaus die Besetzung mit einem weiteren Beamten mit bis zu 40 vom Hundert Teilzeit auf derselben Planstelle zulässig ist; beim Blockmodell während der Freistellungsphase auf der Planstelle des in Altersteilzeit befindlichen Beamten oder Richters zusätzlich eine Ersatzkraft (planmäßiger Beamter oder Richter, nicht-planmäßiger Beamter oder Richter auf Probe oder Arbeitnehmer) geführt und gezahlt werden darf; während der Arbeitsphase sind 40 vom Hundert der Planstelle mit Blick auf die Beschäftigung einer Ersatzkraft in der Freistellungsphase gesperrt.

Aufgrund der Übergangsregelungen des Artikels 62 § 4 Nummer 3 Dienststrechtsreformgesetz und des § 101 Absatz 7 LBesGBW gelten die bisherigen Vorschriften über die Altersteilzeit fort, soweit die Altersteilzeit am Tag vor dem Inkrafttreten des Dienststrechtsreformgesetzes (1. Januar 2011) bewilligt und angetreten war. Für diese Fälle soll die Regelung des § 3 Absatz 1 Nummer 3 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) inhaltlich fortgelten. Diesem Zweck dient § 3 Absatz 1 Nr. 3.2.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 4:

Die Flexibilisierungsregel aufgrund des Wegfalls des Instituts des Beamten zur Anstellung wurde durch das Beamtenrechtsneuordnungsgesetz angepasst.

Die bei unterhältiger Teilzeitbeschäftigung in den Fällen der Elternzeit kostenmäßig nicht in Anspruch genommenen Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen dürfen für die Beschäftigung von Beamten auf Probe im Eingangsamts beziehungsweise Richtern auf Probe zusammengerechnet werden.

Zu Absatz 1 Satz 2 bis 4:

Die Vorschriften treffen Regelungen aufgrund der zum 1. Oktober 2012 tarifvertraglich vereinbarten Weiterführung der Altersteilzeit für schwerbehinderte Arbeitnehmer. Näheres wird in der VwV-Haushaltsvollzug geregelt.

In den Kap. 0405 bis 0428 sind gesonderte Haushaltsvermerke mit abweichenden Regelungen ausgebracht.

## Zu Absatz 2:

Mit der Regelung wird erreicht, dass auch nach Wegfall des Instituts des Beamten zur Anstellung durch das Beamtenrechtsneuordnungsgesetz in vergleichbarem Umfang wie 2006 Besetzungsmöglichkeiten für Beamte im Eingangsam erhalten bleiben.

Es wird klargestellt, dass die Begrenzung auf 80 % der entsprechenden Planstellen im Jahresdurchschnitt gilt. Damit kann unterjährigen Spitzen besser begegnet werden.

## Zu Absatz 3:

Es wird haushaltsrechtlich ermöglicht, Beamte in bestimmten Fällen der Elternzeit weiterhin auf ihrer für die Beurlaubung nach § 71 ff. LBG geschaffenen Leerstelle zu führen.

## Zu Absatz 4:

Grundsätzlich dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung über den Haushaltsansatz hinaus geleistet werden. Diese Mehrausgaben gelten als planmäßig.

Aufgrund der Personalausgabenbudgetierung – vergleiche § 6 a – werden in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Titel von der Regelung ausgeschlossen. Wegen geänderter Etatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe ab dem Haushaltsjahr 2017 sind die bisher bei Kap. 0503 mit den Tit. 422 71 und 428 71 etatisierten Mittel bei Kap. 0508 Tit. 422 75 und 428 75 veranschlagt; diese sind in die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit aufgenommen.

Die Mittel, die zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden können, wurden um die Rücklagenentnahme bei Kap. 1212 Tit. 359 01 ergänzt. Zur Deckung der entsprechenden zwangsläufigen Personalausgaben kann auch eine nach § 42 a LHO gebildete Rücklage herangezogen werden.

## Zu Absatz 5:

Die Vorschrift erweitert die Möglichkeiten für die Weiterverwendung von dienstunfähigen Beamten sowie für die Reaktivierung von wieder dienstfähig gewordenen Ruhestandsbeamten nach § 43 LBG hinsichtlich der dafür erforderlichen Stelle. Es wird zugelassen, dass jede freie Planstelle derselben Laufbahn oder andere Stelle bei Tit. 422 01 oder 428 01 (Beschäftigte), die von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe her als derselben Laufbahn zugehörig anzusehen ist, in Anspruch genommen werden kann. In Fällen des Satzes 2 gilt dies befristet.

## Zu Absatz 6:

Es werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit die sich ergebenden Dienstbezüge (anteilige Dienstbezüge entsprechend der herabgesetzten Arbeitszeit zuzüglich Zuschlag, vergleiche §§ 9 und 72 LBesGBW) aus der Planstelle gezahlt werden können und der nicht durch die herabgesetzte Arbeitszeit des Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit in Anspruch genommene Anteil der Planstelle im Rahmen der Regelungen von Absatz 1 und der Verwaltungsvorschrift zu § 49 LHO besetzt oder anderweitig in Anspruch genommen werden kann. Die Bezüge der Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit sind aus den einschlägigen Titeln der Gruppe 422 zu leisten.

## Zu Absatz 7:

Der Absatz ist zur haushaltsmäßigen Umsetzung der Landesbesoldungsordnung W notwendig und regelt die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die Bezahlung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen. Die Auszahlung der aus Mitteln privater Dritter finanzierten Forschungs- und Lehrzulagen erfolgt über die Personaltitel der Hochschulkapitel.

## Zu Absatz 8:

Die Ermächtigung gilt nur für solche Stellen der Hochschulen, die das Land finanziell nicht belasten; sie gilt insbesondere für Stiftungslehrstühle und Stellen, für die das Land von Drittmittelgebern vollen Ausgabenersatz (einschließlich Versorgungszuschlag) erhält. Die Regelung ist erforderlich, um zeitnah mit den Planungen und Vorgaben der Drittmittelgeber beziehungsweise der Forschungseinrichtungen im Hochschulbereich, insbesondere auch im Rahmen der vorgesehenen Exzellenzförderung, drittfinanzierte Stellen schaffen zu können. Im nächsten Staatshaushaltsplan sind die geschaffenen Stellen entsprechend zu veranschlagen.

## Zu Absatz 9:

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses: Mit der Regelung wird das Finanzministerium ermächtigt, bei Hochschulen, die über W 1-Stellen im Staatshaushaltsplan verfügen, im Haushaltsvollzug kostenneutral vorübergehend W 3-Stellen im Rahmen des sogenannten „Tenure Track“ zu schaffen. Damit kann eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor an diesen Hochschulen im Falle einer erfolgreichen Evaluierung auch dann zur Professorin oder zum Professor in der Besoldungsgruppe W 3 ernannt werden, wenn an der Hochschule aktuell keine freie W 3-Stelle verfügbar ist. Die Regelung soll die nötige Flexibilität schaffen, auch kurzfristig Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu Professorinnen beziehungsweise zu Professoren in der Besoldungsgruppe W 3 ernennen zu können, zum Beispiel zur Abwehr auswärtiger Rufe besonders qualifizierter und umworbener Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Entstehende Mehrausgaben sind von der jeweiligen Hochschule zu decken. Die Regelung zur Übernahme in den regulären Stellenbestand nach spätestens sechs Jahren schafft die notwendige Flexibilität und verhindert zugleich eine dauerhafte Ausweitung des Stellenbestandes. Die Haushaltsneutralität ist im Rahmen der Rechnungslegung nachzuweisen.

Da die Ausgangsstelle W 1 entsprechend Satz 4 gesperrt bleibt, sind auch von dritter Seite nur die Mehrausgaben zu erstatten und nicht die vollständigen Personalausgaben.

## Zu Absatz 10:

Es ist zu gewährleisten, dass bei Beendigung der Abordnung die Ersatzkraft auf einer anderen freien Planstelle geführt wird.

## Zu Absatz 11:

Durch Absatz 11 wird die Voraussetzung geschaffen, im Geschäftsbereich des Innenministeriums für 30 Einzelfälle und im Bereich des Umweltministeriums für drei Ersatzkräfte die finanzneutrale Übernahme in dauerhafte Arbeitsverhältnisse zu ermöglichen.

Zu Absatz 12:

Die Schulentwicklung wird sich auch in den folgenden Schuljahren fortsetzen und zur Gründung von Gemeinschaftsschulen beziehungsweise zur Zusammenlegung und Auflösung von Schulen führen. Die Schulleitungen der Gemeinschaftsschulen und von Schulverbänden sind besoldungsrechtlich häufig höher bewertet als die Schulen, aus denen sie hervorgehen. Auch können sich durch die Zusammenlegung von Schulen die maßgeblichen Schülerzahlen in einem Maße erhöhen, dass sich auch daraus eine höhere besoldungsrechtliche Zuordnung ergibt. Die schulorganisatorische Genehmigung der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen beziehungsweise der Schulzusammenlegungen, die gegebenenfalls zu einer höheren besoldungsgesetzlichen Einstufung der Schulleiter und deren Stellvertreter führen wird, kann jedoch erst nach Inkrafttreten des jeweils nächsten Staatshaushaltsplans umgesetzt werden. Die Bestimmung regelt daher die Schaffung der erforderlichen Planstellen für die dort entstehenden höherwertigen Leitungsfunktionen für die relevanten Fälle schon vor Inkrafttreten des nächsten Staatshaushaltsplans.

Zu Absatz 13:

Die Regelung stellt die haushaltsrechtliche Grundlage für die Zahlung von Leistungsprämien bei Landesbetrieben mit dezentraler Finanzverantwortung gemäß § 6 Absatz 7 dar.

Die nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg erforderlichen konkreten Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsprämien treffen die obersten Dienstbehörden beziehungsweise – sofern die Zuständigkeit übertragen ist – die nachgeordneten Behörden.

Die Ermächtigung zur Zahlung von Leistungsprämien beschränkt sich auf freie Mittel, die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschaftet werden.

Zu Absatz 14:

In Fällen der Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise über eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L soll eine haushaltsneutrale zeitlich befristete Vertretung während des Freistellungsjahrs oder der Freistellungsjahre ermöglicht werden. Hierzu wird die Stelle des Beamten oder Richters beziehungsweise Tarifbeschäftigten, der das Freistellungsjahr oder die Freistellungsjahre in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise der Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L, das heißt sowohl während der Arbeits- als auch während der Freistellungsphase, in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Beamten oder Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigten belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, den der Beamte oder Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigte vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise der Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L belegt hat, gesperrt.

In der Freistellungsphase werden der Verwaltung dann die hierdurch ersparten Mittel in pauschalierter Form einmalig für die Beschäftigung eines Mittelbeschäftigten oder zur Verstärkung der Abordnungsmittel zur Verfügung gestellt.

Hierzu sind dem Finanzministerium im Rahmen der Planaufstellung entsprechende Anträge vorzulegen. Näheres hierzu, insbesondere zur Berechnung und zur Höhe der ersparten Mittel, wird in den jeweiligen Planausschreiben des Finanzministeriums geregelt.

Die Regelung ist im Schulbereich und im Bereich der Landesbetriebe sowie im Bereich der Personalausgabenbudgetierung entbehrlich, da in diesen Bereichen

besondere Flexibilisierungsregelungen getroffen wurden, vergleiche § 6 Absatz 7 und § 6 a Absatz 7.

Sofern im Zuschusstitel der als Landesbetriebe geführten Hochschulen ein monetärer Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während des Freistellungsjahrs beziehungsweise der Freistellungsjahre abgebildet werden soll, ist auch bei dieser Fallgestaltung die Stelle des Beamten oder Richters beziehungsweise des Tarifbeschäftigten, der das Freistellungsjahr oder die Freistellungsjahre in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise der Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Beamten oder Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigten belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, den der Beamte oder Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigte vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise der Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L belegt hat, zu sperren. Die Personalminderausgaben aufgrund der Stellensperrung sind bei der Berechnung des Zuschusstitels zu berücksichtigen.

Zu Absatz 15:

Das Familienpflegezeitgesetz in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung sieht keine Aufstockung des in der Familienpflegezeit gewährten Arbeitsentgelts und somit auch keine Refinanzierung dieser Arbeitgeberleistung in der Nachpflegephase mehr vor. Absatz 15 ist deshalb nur noch für Fälle von Bedeutung, für die die bisherigen Vorschriften fortgelten (vergleiche Übergangsvorschrift in § 15 Familienpflegezeitgesetz).

Während der Familienpflegezeit von Arbeitnehmern des Landes soll eine haushaltsneutrale zeitlich befristete Vertretung ermöglicht werden.

Während der Familienpflegezeit kann der Stellenanteil des Beschäftigten in Höhe des Unterschieds zwischen dem belegten Stellenanteil (der Aufstockungsbetrag ist dabei nicht mit zu berücksichtigen) in der Familienpflegephase und dem Stellenanteil, der vor Antritt der Familienpflegezeit belegt war, für eine zeitlich befristete Vertretung während der Familienpflegezeit genutzt werden.

Durch personallenkende Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass bei der Rückkehr des Beschäftigten aus der Familienpflegezeit freie und besetzbare Stellen(-anteile) zur Verfügung stehen.

In der Nachpflegephase findet ein entsprechender Entgelteinbehalt zur Refinanzierung der Aufstockungsbeträge während der Familienpflegezeit statt.

Zur – zeitlich versetzten – Refinanzierung der zeitlich befristeten Vertretung können in der Nachpflegephase die nicht benötigten Mittel der besetzten Stelle jedoch nicht anderweitig verwendet werden.

Die Regelung ist im Schulbereich und im Bereich der Landesbetriebe sowie im Bereich der Personalausgabenbudgetierung entbehrlich, da in diesen Bereichen besondere Flexibilisierungsregelungen getroffen wurden – vergleiche § 6 Absatz 7 und § 6 a Absatz 7.

Sofern im Zuschusstitel der als Landesbetriebe geführten Hochschulen ein monetärer Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während der Familienpflegezeit abgebildet werden soll, sind auch bei dieser Fallgestaltung im Wirtschaftsplan die Stelle des Beschäftigten, der die Familienpflegezeit in Anspruch nimmt, und während der Gesamtdauer der Nachpflegephase die nicht benötigten Mittel der besetzten Stelle zu sperren. Die Personalminderausgaben aufgrund der Stellensperrung sind bei der Berechnung des Zuschusstitels zu berücksichtigen.

Zu Absatz 16:

Zielsetzung der Regelung ist die Rückführung der befristeten Arbeitsverhältnisse unter Beachtung der haushalterischen Belange des Landes.

Mit Absatz 16 wird eine Ermächtigung aufgenommen, die finanzneutral die Schaffung von Leerstellen im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans auch für Arbeitnehmer des Landes analog der Regelungen von § 50 LHO ermöglicht.

Damit können – sofern die Voraussetzungen des § 50 LHO und der Verwaltungsvorschrift zur LHO vorliegen – Beschäftigte auf Stellen von solchen Arbeitnehmern geführt werden, die auf den neu zu schaffenden Leerstellen geführt werden.

Die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu § 50 LHO gelten entsprechend.

Wie bei der Schaffung von Leerstellen für Beamte haben die personalverwaltenden Dienststellen durch personallenkende Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass bei der Rückkehr von auf Leerstellen geführten Beschäftigten freie und besetzbare Stellen in entsprechender Wertigkeit zur Verfügung stehen.

Die Überbrückung eines Ersatzbedarfs durch die alternative Möglichkeit der Beschäftigung von Ersatzkräften – vergleiche Ziffer 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 49 LHO – bleibt unberührt.

Um die Wirkung des neuen Instruments im Haushaltsvollzug erfassen zu können, wird das Finanzministerium ermächtigt, die Leerstellen für Arbeitnehmer zu schaffen.

Zu Absatz 17:

Zielsetzung ist die Rückführung der befristeten Arbeitsverhältnisse unter Beachtung der haushalterischen Belange des Landes.

Mit Absatz 18 wird eine Ermächtigung über § 17 Absatz 6 LHO hinaus geschaffen, um die finanzneutrale Schaffung von Stellen im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans zu ermöglichen.

Die Personalbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers. Diese Vorgaben liegen auch der VwV-Haushaltsvollzug zugrunde. Die VwV-Haushaltsvollzug wird unter Berücksichtigung des beschlossenen Staatshaushaltsplans und Staatshaushaltsgesetzes fortgeschrieben.

Zu Absatz 18:

Zielsetzung ist es, Beamte, die sich in Elternzeit oder Beurlaubung befinden und auf einer Leerstelle geführt werden, von Beförderungen nicht gänzlich auszuschließen.

Mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage soll zudem sichergestellt werden, dass innerhalb der Verwaltungen keine zwei Beförderungsstränge entstehen; maßgeblich bei Beförderungen sind deshalb die freien und besetzbaren Planstellen.

Im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien und besetzbaren Planstelle ist das Leistungsprinzip zu beachten.

Nach erfolgter Beförderung des Beamten wird das Finanzministerium ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans entsprechend anzupassen.

Durch personallenkende Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass bei der Rückkehr des Beamten aus der Elternzeit oder Beurlaubung eine entsprechende freie und besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.

Zu Absatz 19:

Die Regelung soll neben Lehrkräften insbesondere auch Schulleitern die Möglichkeit eröffnen, im Rahmen der Lehrkräftefortbildung für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge eingesetzt zu werden.

Zu § 4 (Kreditaufnahme):

§ 4 enthält die Bestimmungen für die Kreditaufnahme.

Zu Absatz 1:

Entsprechend der mit dem Gesetz vom 15. Dezember 1998 durch Änderung des § 15 LHO geschaffenen Möglichkeit wurde ab dem Haushaltsjahr 2000 hinsichtlich der Kreditermächtigung wie beim Bund und den meisten Ländern vom Bruttoprinzip auf die Nettoveranschlagung umgestellt. Dies hat den Vorteil, dass die Höhe der Nettokreditaufnahme unmittelbar aus dem Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan zu erkennen ist. Außerdem wird bei Schwankungen der jährlichen Tilgungsausgaben die Vergleichbarkeit des formalen Haushaltsvolumens (anders als bei der Bruttoveranschlagung) nicht beeinträchtigt.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Höhe der für 2018 und 2019 vorgesehenen Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt auf Null Euro festgelegt. Der genannte Betrag entspricht der bei Kap. 1206 Tit. 325 86 für 2018 und 2019 veranschlagten Nettokreditaufnahme.

Die zulässige Kreditaufnahme beziehungsweise die Tilgungsverpflichtung nach der VO zu § 18 LHO berechnet sich auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2017, die den veranschlagten Steuereinnahmen zugrunde liegt, und unter Berücksichtigung des § 4 Absatz 15 wie folgt:

Basiswert für die zulässige  
Kreditaufnahme 2018

	632.500.000 Euro
- Steuerschwankungskomponente	1.849.900.000 Euro
- Finanztransaktionskomponente	-136.980.000 Euro
= zulässige Kreditaufnahme 2018	-1.080.420.000 Euro

Basiswert für die zulässige  
Kreditaufnahme 2019

	316.250.000 Euro
- Steuerschwankungskomponente	1.815.900.000 Euro
- Finanztransaktionskomponente	-137.980.000 Euro
= zulässige Kreditaufnahme 2019	-1.361.670.000 Euro

Auf die Regelung in Absatz 16 zur Erweiterung der Tilgungsverpflichtung auf den Abbau impliziter Schulden und deren Begründung wird verwiesen.

Mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird sichergestellt, dass sich die Nettokreditermächtigung für das jeweilige Haushaltsjahr um die genehmigten Einnahmereste aus in den Vorjahren nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen erhöht.

Satz 3 von Absatz 1 schafft die rechtliche Grundlage zur Aufnahme von Fremdwährungskrediten. Das damit verbundene Währungsrisiko ist durch Wechselkursabsicherung auszuschließen. In bestimmten Marktconstellationen sind trotz der für die Wechselkurssicherung anfallenden Kosten Vorteile gegenüber einer Verschuldung in heimischer Währung denkbar.

## Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt zur Aufnahme der für Tilgungen erforderlichen Kredite. Die Höhe der Bruttokreditaufnahme ergibt sich aus der Nettokreditaufnahme zuzüglich des Betrags für Tilgungen.

Zur Deckung der durch eine vorzeitige Tilgung eintretenden Haushaltsausgabe erhöht Absatz 2 Satz 2 die Kreditermächtigung entsprechend.

## Zu Absatz 3:

Diese Bestimmung ermöglicht, dass Kredite insbesondere zur Sicherung des Zinsniveaus bereits im laufenden Jahr für die Rechnung des nächsten und des übernächsten Haushaltsjahres aufgenommen werden können.

## Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird der Rahmen festgelegt, bis zu dem das Finanzministerium nach § 18 Absatz 9 LHO Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungen treffen kann. Dies gilt für bereits bestehende Schulden, für die im Haushaltsplan vorgesehenen neuen Kredite sowie für Anschlussfinanzierungen der im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen. Die angegebene Obergrenze ist mit dem Rechnungshof abgestimmt.

## Zu Absatz 5:

Besicherungsverträge (Collaterals) unter Banken werden bei Derivatverträgen inzwischen flächendeckend abgeschlossen. Auch von öffentlichen Partnern verlangen die Banken solche Verträge. Besicherungsverträge sind auch für die öffentliche Hand sinnvoll, weil dadurch Risiken vermieden werden können. Die Sicherheitsleistungen werden marktüblich verzinst.

## Zu Absatz 6:

Zur wirtschaftlichen Abwicklung des Liquiditätsmanagements ist die Aufnahme von Kassenkrediten möglich.

Die Kassenkreditermächtigung wird auf 6 Prozent des in § 1 festgelegten Haushaltsvolumens begrenzt. Damit wird eine automatische Anpassung an die Entwicklung des Haushaltsvolumens erreicht.

## Zu Absatz 7:

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts kann es wirtschaftlich sein, auch die Rücklagen- und Sondervermögensbestände für temporäre Kredittilgungen – auch über das Ende eines Haushaltsjahres hinaus – zu nutzen. Die Regelung stellt deshalb klar, dass das Finanzministerium noch nicht beanspruchte, bestehende Kreditermächtigungen nach Absatz 2 in die folgenden Jahre übertragen kann und ergänzt insoweit die Grundregelung in Absatz 1.

## Zu Absatz 8:

Die Bestimmung ermöglicht die Veranschlagung auf Basis des heutigen Zinsniveaus, der Forwardsätze und der erwarteten Markt- und Zinsentwicklungen. Auf die Veranschlagung von hohen Sicherheitsreserven kann verzichtet werden.

Sollten zum Beispiel aufgrund unerwarteter Ereignisse am Kapitalmarkt höhere Zinsausgaben nötig werden, gelten diese als planmäßig. Gegebenenfalls zu leistende Mehrausgaben sollen im Haushaltsjahr an anderer Stelle kassenmäßig eingespart werden.

Zu Absatz 9:

Bei der Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen nach Absatz 9 handelt es sich ausschließlich um zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen. Da deren genaue Höhe noch nicht feststeht, muss die Kreditermächtigung für diese Beträge allgemein erteilt werden.

Zu Absatz 10:

In das Behördenbauprogramm werden dringend erforderliche und unaufschiebbare Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Neu- und Erweiterungsbauten neu aufgenommen (Kap. 1208 Tit. 712 71 A 185 bis A 191). Gleichzeitig werden die Gesamtbaukosten verschiedener Maßnahmen mit unabweisbaren Mehrkosten, Minderkosten oder abweichenden Abrechnungskosten entsprechend angepasst. In der Summe erhöht sich die Finanzierungsermächtigung um 139.528.300 Euro.

Zu Absatz 11:

In das Bauprogramm zur Forschungsförderung werden dringend erforderliche und unaufschiebbare Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Neu- und Erweiterungsbauten bei Universitäten, Hochschulen und Universitätskliniken neu aufgenommen (Kap. 1208 Tit. 714 71 A 3.178 bis A 3.180 und G.9). Gleichzeitig werden die Gesamtbaukosten verschiedener Maßnahmen mit unabweisbaren Mehrkosten, Minderkosten oder abweichenden Abrechnungskosten entsprechend angepasst. In der Summe erhöht sich die Finanzierungsermächtigung um 125.858.600 Euro.

Zu Absatz 12:

Der Schuldenstand des Landes bei der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH wird für die Hochbauprogramme auf 400.000.000 Euro begrenzt.

Zu Absatz 13:

Mit den bisherigen Rahmenbedingungen zur Vorfinanzierung (Energiespar-Contracting) erfolgten insbesondere Energieeinsparmaßnahmen an technischen Anlagen oder deren Komponenten. Dies entsprach auch den auf dem Energiemarkt bisher üblichen Angeboten. Investitionen für energetische Maßnahmen an baulichen Anlagen benötigen im Regelfall deutlich längere Amortisationszeiten. Um auch derartige Maßnahmen gegebenenfalls im Paket mit Maßnahmen an technischen Anlagen durchzuführen, ist eine Erhöhung der zulässigen Vertragslaufzeit von 15 auf maximal 20 Jahre erforderlich.

Zu Absatz 14:

Die Zweckbestimmung des Sondervermögens Baden-Württemberg 21 wird auf die Finanzierung der Kostenanteile des Landes an den Kosten für die Elektrifizierung der Südbahn ausgeweitet. Das Sondervermögen dient als „Puffer“ zur Ver-

stetigung der Finanzierung der Großprojekte. In Jahren mit geringem Finanzierungsbedarf werden dem Sondervermögen Mittel zugeführt, in Jahren mit besonders hohem Finanzierungsbedarf werden aus dem Sondervermögen Mittel entnommen.

Zu Absatz 15 Nummer 1:

Die dem Land vom Bund zugesagten Steuermittel zur Entlastung bei den Folgen der Flüchtlingsaufnahme werden für Zwecke der Berechnung der Steuerschwankungskomponente bei den Steuereinnahmen des Landes nicht berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Steuerschwankungskomponente im Rahmen der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO in Verbindung mit der VO zu § 18 LHO hat den Sinn, dass sich die zulässige Kreditaufnahme bei über dem Trend liegenden Steuereinnahmen entsprechend reduziert und umgekehrt.

Soweit der Bund dem Land jedoch zusätzliche Steuermittel zur Entlastung im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern gewährt, müssen diese Mittel durch das Land auch zweckentsprechend verwendet werden dürfen. Ohne die Regelung des § 4 Absatz 15 führten die der Entlastung des Landes dienenden Steuermehreinnahmen jedoch zu einer Reduzierung der zulässigen Kreditaufnahme. Per Saldo wäre die Einnahmesituation des Landes damit nicht verbessert.

Die Beträge sind für 2018 mit rund 426.000.000 Euro und für 2019 mit rund 46.000.000 Euro im veranschlagten Steueraufkommen berücksichtigt; als Nettowert werden für 2018 rund 326.000.000 Euro und für 2019 rund 36.000.000 Euro angenommen.

Zu Absatz 15 Nummer 2:

Den erhöhten Nettosteueereinnahmen stehen Leistungen des Landes an die Kommunen in gleicher Höhe gegenüber. Die Beträge setzen sich in beiden Jahren jeweils zusammen aus finanzneutralen Umschichtungen zugunsten von Zuweisungen für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer im Rahmen eines Sonderlastenausgleichs in Höhe von 11.000.000 Euro und einer finanzneutralen Neuregelung des Ausgleichs bezüglich des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes in Höhe von 133.100.000 Euro. Im Haushaltsjahr 2018 kommen noch finanzneutrale Umschichtungen zugunsten von Zuweisungen für die Integration im Rahmen eines Sonderlastenausgleichs in Höhe von 60.000.000 Euro hinzu. Die Beträge werden deshalb für Zwecke der Berechnung der Steuerschwankungskomponente nicht berücksichtigt.

Die verbleibenden Beträge von jeweils 250.000.000 Euro beruhen auf einer Erhöhung des Kürzungsbetrages nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Finanzausgleichsgesetz entsprechend der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 4. November 2016 und werden als Konsolidierungsbeitrag der Kommunen für Zwecke der Berechnung der Steuerschwankungskomponente ebenfalls nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 16:

Die Vorschrift erweitert den Regelungsgehalt des § 18 LHO in Verbindung mit der VO zu § 18 LHO dahingehend, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel einer gegebenenfalls bestehenden Tilgungsverpflichtung, die Verschuldung des Landes abzubauen, auch über einen Abbau der impliziten Verschuldung erreicht werden kann. Als implizite Verschuldung ist der verdeckte Teil der öffentlichen Verschuldung anzusehen. Die implizite Verschuldung kann insbesondere abgebaut werden durch Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise Ersatzinvestitionen oder durch die Tilgung von Eventualverbindlichkeiten, zum Beispiel

aus übernommenen Bürgschaften oder sonstigen Gewährleistungen. Dem entspricht die Zuführung von Mitteln an Rücklagen, soweit sie diesem Zweck dienen. Unter Ersatzinvestitionen sind solche Investitionen zu verstehen, die dem Ersatz abgenutzter oder funktionsuntüchtiger Vermögensgegenstände dienen. Dem Abbau der impliziten Verschuldung steht die Verhinderung des Anwachsens derselben gleich.

Zu § 5 (Gewährleistungen):

Zu Absatz 1:

Für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen des Landes (§ 39 LHO) wird für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 jeweils ein Ermächtigungsbetrag in Höhe von 200.000.000 Euro angesetzt. Dieser Betrag entspricht dem Plafonds des Jahres 2016.

Zu Absatz 2 Nummer 1:

Das Land übernimmt zugunsten seiner hundertprozentigen Tochtergesellschaften Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen, damit bei den Tochtergesellschaften ansonsten entstehende Aufwendungen (Kreditzinsen, Bankprovisionen et cetera) gemindert beziehungsweise vermieden werden können. Diese würden ansonsten die Ausschüttungen an das Land mindern beziehungsweise den Zuschussbedarf erhöhen. Aufgrund anstehender Darlehensprolongationen werden für die Jahre 2018 und 2019 jeweils 200.000.000 Euro benötigt.

Zu Absatz 2 Nummer 2:

Mit Absatz 2 Nummer 2 können die Konditionen von Miet-, Leasing-, Investoren- und Ratenkaufverträgen, die eine objektbezogene Finanzierung der Baukosten einschließlich Finanzierungskosten vorsehen, kostengünstiger gestaltet werden, wenn das Land als Nutzer des Gebäudes im Ergebnis seine Ratenzahlungen durch eine Bürgschaft gegenüber dem Darlehensgeber einredefrei stellt. Das Land macht von Angeboten über drittfinanzierte Vorhaben auch bei einer entsprechenden Haushaltsermächtigung nur Gebrauch, wenn ein Wirtschaftlichkeitsvergleich ergibt, dass die Vorfinanzierung durch Dritte für das Land wirtschaftlicher ist. Das Bürgschaftsvolumen ergibt sich aus dem voraussichtlichen Umfang der vertraglichen Verpflichtungen bei solchen drittfinanzierten Vorhaben.

Zu Absatz 3:

Das Verkehrsministerium setzt als Aufgabenträger das vorrangige Ziel und maßgebliche Interesse des Landes um, im Schienenpersonennahverkehr einen funktionierenden Wettbewerb zu ermöglichen, da nur so Preisvorteile zu realisieren sind. Attraktive und marktgerechte Preise können nur im Wettbewerb erzielt werden. Den Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhält jeweils das wirtschaftlichste Angebot.

Der Ministerrat hat am 5. März 2013 beschlossen, in den anstehenden Ausschreibungsverfahren Fahrzeugfinanzierungsinstrumente einzusetzen, mit denen die für eine reale Wettbewerbssituation notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden können. Zur Umsetzung dieser Vorgaben vor entsprechenden Ausschreibungsverfahren werden auch im Staatshaushaltsgesetz 2018 und 2019 Garantiermächtigungen verankert. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen werden diese Haushaltsermächtigungen in Anspruch genommen, soweit sie mögliche Rechtsverpflichtungen aus dem Vergabeverfahren abdecken. Die

Laufzeit der Kapaldienstgarantie gemäß Absatz 3, letzter Satz beginnt mit der Entstehung dieser Rechtsverpflichtungen. Dies gilt auch für bereits in den Vorjahren begonnene Ausschreibungen. Zugleich deckt die Garantie auch den laufenden Aufwand der SFBW – Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg AöR längstens bis zu fünf Jahre nach der erstmaligen entgeltlichen Überlassung der Schienenfahrzeuge ab, da die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt über keine ausreichenden Einnahmen verfügt.

Zu Absatz 4:

Das Land soll ermächtigt werden, zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos bei Kunstausstellungen und -transporten Garantieerklärungen gegenüber privaten und öffentlichen Leihgebern abzugeben. Es werden schuldrechtliche Verpflichtungen im Einzelfall begründet. Hierdurch kann der Abschluss von Versicherungen vermieden werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht in seinem Regelungsgehalt Absatz 4 mit dem Unterschied, dass das Finanzministerium zugunsten der nicht rechtsfähigen Anstalt Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg ermächtigt wird.

Zu Absatz 6:

Bei der eigentums-/nutzungsmäßigen Übertragung von Liegenschaften im Rahmen des Nationalen Naturerbes von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe hat das Land die Gewährträgerschaft zu übernehmen (insbesondere volle Haftung bei Altlasten, dauerhafte Sicherung des Naturschutzes). Für den Fall, dass das Land für die NABU-Stiftung die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Bund übernehmen muss, verpflichtet sich die NABU-Stiftung auf Verlangen des Landes zur unentgeltlichen Übertragung der entsprechenden Grundstücke.

Absatz 6 schafft die gegebenenfalls erforderliche Ermächtigungsgrundlage für die Übernahme der Gewährträgerschaft. Aufgrund der Aufgabe des Landes, naturschutzwichtige Grundstücke zu erwerben (§ 63 LHO), ist die Übernahme der Gewährträgerschaft für solche Grundstücke, an denen die NABU-Stiftung das Eigentum erwirbt, sachgerecht.

Zu Absatz 7:

Die Vorschrift regelt die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergeinschaften und zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen gegenüber der L-Bank.

Zu Absatz 8:

Zu Absatz 8 Satz 1:

Entsprechend der Praxis nach den Richtlinien des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums für Finanzhilfen zur Durchführung des Programms zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft vom 19. Dezember 1967 (GABl. 1968 S. 8) wurden die in Absatz 7 Satz 1 genannten Finanzhilfen bezüglich der Zuschüsse im Rahmen des Programms zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft ergänzt.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung des Wirtschaftsausschusses des Landtags von kleineren Fällen wurde in Absatz 8 Satz 1 eine Betragsgrenze von 500.000 Euro festgelegt. Diese bietet auch den Vorteil, dass in den betreffenden Fällen die Verzögerungen, die mit der Einholung der vorherigen Zustimmung des Wirtschaftsausschusses verbunden sind – zum Beispiel in den Parlamentsferien –, wegfallen.

Zu Absatz 8 Satz 2 Ziffer 1:

Ziffer 1 soll klarstellen, dass es bei der Gewährung von Darlehen in den Fällen, in denen die Darlehensnehmer im Staatshaushaltsplan genannt sind, nicht der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags bedarf.

Zu Absatz 8 Satz 2 Ziffer 2:

In Ziffer 2 werden auch die Anstalten des öffentlichen Rechts aufgeführt, weil zwischen ihnen und den Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Vergabe von Finanzhilfen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Zu Absatz 8 Satz 2 Ziffer 3:

Nach Ziffer 3 sind auch die in den Absätzen 2 bis 7 geregelten Fälle vom Erfordernis der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags ausgenommen.

Zu Absatz 8 Satz 2 Ziffer 4:

Nach dem Wortlaut des Absatzes 6 Satz 1 unterliegt die „Übernahme“ von Finanzhilfen der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags. Ziffer 4 stellt klar, dass Änderungen (zum Beispiel Änderungen der Bedingungen und Auflagen einer Finanzhilfe) nicht zustimmungspflichtig sind, es sei denn, es handle sich um eine Betragserhöhung oder die Verlängerung der Laufzeit.

Zu Absatz 9:

Dieser Absatz ermächtigt entsprechend der Regelung des Bundes, Gewährleistungen gegebenenfalls auch in ausländischer Währung zu übernehmen. Bei Währungsumrechnungen ist auf den Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank Bezug zu nehmen.

Zu Absatz 10:

Absatz 1 Satz 1 verlängert die Geltungsdauer der Bürgschaftsermächtigung bis zur Verkündung des Staatshaushaltsgesetzes 2020, falls dieses nicht rechtzeitig verkündet wird. Eine solche zeitliche Ausdehnung der Bürgschaftsermächtigung erscheint geboten, weil im Gegensatz zur Kreditermächtigung (vergleiche Artikel 80 Absatz 2 Landesverfassung) die Landesverfassung keine Bestimmung enthält, wonach im Falle der nicht rechtzeitigen Verkündung des Staatshaushaltsgesetzes für das folgende Rechnungsjahr in der Zeit vom Beginn des neuen Rechnungsjahres bis zur Verkündung dieses Gesetzes Bürgschaften übernommen werden können.

Zu § 6 (Deckungsfähigkeiten):

Die in § 6 geregelten Deckungsfähigkeiten ermöglichen eine sparsamere Veranschlagung der Haushaltsmittel, stärken die Verantwortung der mittelbewirtschaftenden Stellen und dienen der Verwaltungsvereinfachung, da überplanmäßige

Ausgaben hier nur noch ausnahmsweise bei Vorliegen ganz besonderer Umstände in Betracht kommen können.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3:

Zwischen den genannten Titeln besteht ein verwaltungsmäßiger und/oder sachlicher Zusammenhang. Die dort veranschlagten Mittel dienen der Erfüllung ähnlicher oder verwandter Zwecke.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5:

Nummer 4 regelt die gegenseitige, Nummer 5 die einseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der einzelnen Kapitel im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung gemäß § 7 a LHO. Auf Absatz 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 1 Satz 2:

In Satz 2 sind die Titel aufgezählt die nicht unter die generellen Regelungen der Deckungsfähigkeiten der Nummern 4 und 5 fallen.

So sind zum Beispiel in Titelgruppen grundsätzlich ausgewählte Gruppentitel ebenfalls vom dezentralen Budget umfasst. Hiervon ausgenommen sind Gruppentitel, die einer besonderen Zweckbindung unterliegen (insbesondere Mittel des Kommunalen Investitionsfonds und Ausgabenansätze, die aus Wettmitteln, aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer oder aus Bundes-/EU-Mitteln finanziert werden).

Zu Absatz 2:

Es wird die dezentrale Finanzverantwortung nach § 7 a Absatz 1 Satz 1 auf Dienststellen übertragen. Es werden in diesem Zusammenhang Regelungen im Haushaltsgesetz und im Haushaltsplan mit Haushaltsvermerken zur Verwendung von Einnahmen, Übertragbarkeit von Ausgaben und zur gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit getroffen.

Zu Absatz 3:

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs ist eine Globalsteuerungsreserve vorgesehen. Die zeitanteilige Verminderung der Globalsteuerungsreserve erfolgt im Laufe des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der tatsächlichen und weiter erwarteten Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Bildung von Ausgaberesten bei nach Absatz 1 Nummer 1.2 von Mittelumschichtungen begünstigten Titeln, soweit dies zur Erfüllung von bestehenden Rechtsverpflichtungen erforderlich ist.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift beinhaltet eine Abweichung vom Bruttoprinzip für den Bereich der Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen; diese werden von den Ausgaben bei den Tit. 441 01 und 446 01 abgesetzt.

Zu Absatz 6:

Um Überschneidungen der Budgetierungsregelungen zu vermeiden, wurden die Titel, welche den Regelungen des § 6 a unterliegen, aus dem Geltungsbereich des § 6 herausgenommen.

Zu Absatz 7:

Entsprechend den Vorgaben von § 76 Absatz 5 LBesGBW wird den Landesbetrieben nach § 26 LHO die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7 a Absatz 1 LHO übertragen.

Zu Absatz 8:

Die Regelung ist erforderlich, um bei Unwägbarkeiten im Haushaltsvollzug die Konsolidierungsvorgaben für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 insgesamt zu erfüllen. Näheres zum Haushaltsvollzug ist vom Finanzministerium zu regeln.

Zu § 6 a (Personalausgabenbudgetierung):

Die hier getroffenen Regelungen ermöglichen den mittelbewirtschaftenden Stellen eine über die Regelungen des § 6 hinausgehende Flexibilisierung im Bereich der Personalausgaben.

Zu Absatz 1:

Der Absatz zählt die Kapitel abschließend auf, in denen die Personalausgaben budgetiert werden.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz werden die in die Budgetierung einbezogenen Ausgaben aufgezählt. Einbezogen sind grundsätzlich die Ausgaben der Obergruppen 42 (Bezüge und Nebenleistungen) und 45 (sonstige personalbezogene Ausgaben). Ausgenommen sind dabei die Gruppen 421 (Bezüge Ministerpräsident, Minister, Staatssekretäre und ähnliche) und 424 (Zuführung Versorgungsrücklage), die Titel in Titelgruppen sowie die Tit. 422 03 (Bezüge der Beamtenanwärter), 427 02 (Bundesfreiwilligendienst), 459 52 (Rückzahlung von Gebührenanteilen aufgrund der Änderung des Landesjustizkostengesetzes) und 459 53 (Vergütungen an Gerichtsvollzieher), da die Ausgaben dieser Titel sich nicht für die Budgetierung eignen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung ermöglicht die unterjährige Veränderung der Tit. 422 01 und 428 01.

Die Verstärkung gemäß Satz 1 aus Kapitel 1212 Tit. 461 01 ist grundsätzlich nur aufgrund noch nicht veranschlagter Tarif- und Besoldungserhöhungen möglich. Eine Mittelumsetzung aus anderen Gründen kann nur in Ausnahmefällen erfolgen (zum Beispiel bei nachweislich falsch bemessenem Startbudget oder bei Kapiteln mit kleinem Personalkörper, bei denen sich einzelne Lebenssachverhalte nicht gegenseitig ausgleichen und daher das Budget durch besondere Situationen übermäßig belastet wird).

Die Regelung in Satz 2 stellt klar, dass auch außerhalb von § 50 Absatz 1 LHO bei einer Stellenumsetzung die entsprechenden Mittel der Stelle folgen. Bei einer Stellenumsetzung ist die zugehörige Personalmittelumsetzung in den betroffenen

Titeln (mit und ohne Personalausgabenbudget) zu vollziehen, damit für diese (unterjährigen) Maßnahmen immer eine Deckung besteht. Hiermit wird den Grundgedanken der Budgetermittlung Rechnung getragen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt den grundsätzlichen Rahmen der Deckungsfähigkeiten im Bereich der Personalausgabenbudgetierung einschließlich etwaiger kapitelspezifischer Einschränkungen. Erweiterungen durch Planvermerk bleiben möglich.

Bei der Regelung wurden die Erkenntnisse aus der Evaluierung der Personalausgabenbudgetierung umgesetzt sowie die Deckungsfähigkeiten, soweit möglich, an die Regelungen des § 6 angeglichen. Die Deckungsfähigkeiten der Personal- zu den Sachausgaben werden begrenzt, die Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der Personalausgaben ist an § 6 Absatz 1 Nummer 5 angeglichen. Die Tit. 536 01, 536 02 und 546 51 sind von den Deckungsfähigkeiten ausgenommen. Zur Angleichung an die Deckungsfähigkeit der Personal- zu den Sachausgaben sind die Titel der Gruppe 526 von der Deckungsfähigkeit der Sach- zu den Personalausgaben ausgenommen. Die Titelgruppe 68 ist aufgrund der inhaltlichen Nähe zu den Personalausgaben in die Deckungsfähigkeiten einbezogen. Zur Angleichung an die übrigen Deckungsfähigkeiten sind bei der Deckungsfähigkeit von den Ausgaben der Obergruppe 81 zu den Personalausgaben die Titelgruppen ausgenommen. Die Kap. 0901 und 0913 sind aufgrund einzelplanspezifischer Besonderheiten aus der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zwischen Personal- und Sachausgaben ausgenommen.

Zu Absatz 5:

Die Ausgabereste aus der Personalausgabenbudgetierung werden grundsätzlich für übertragbar erklärt. Eine Inabgangstellung der Reste ist allerdings nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 6:

Budgetüberschreitungen sind zulässig, dem Finanzministerium aber unverzüglich anzuzeigen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung. Die nähere Ausgestaltung findet sich in der VwV-Haushaltvollzug.

Zu Absatz 8:

Im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung ist die Unterstützung von finanziellen Leistungselementen aus eingesparten Budgetmitteln ein wesentlicher Anreiz zur wirtschaftlichen Mittelverwendung. Absatz 8 ermöglicht in diesem Sinne die Vergabe von Leistungsprämien.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 schafft die haushaltsrechtliche Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen der flexiblen Stellenbewirtschaftung nach Absatz 7.

Zu Absatz 10:

Die Flexibilisierungen des Absatzes 7 im Bereich der Stellenbewirtschaftung werden auf die Landesbetriebe übertragen, die nicht spitz abrechnen. Eine Übertragung auf die wie Landesbetriebe geführten Hochschulen erfolgt nicht.

Zu Absatz 11:

Die Vorschrift ermöglicht die Weitergeltung der Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung bis zum Inkrafttreten eines neuen Staatshaushaltsgesetzes.

Zu § 7 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen):

Zu Absatz 1 und 3:

In den Absätzen 1 und 3 wird die Betragsgrenze für Mehrausgaben sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bis zu der es eines Nachtragshaushalts nicht bedarf, auf 7.500.000 Euro festgesetzt. Der Betrag liegt seit 1979 bei 5.000.000 DM und seit Einführung des Euro bei 5.000.000 Euro. Eine Anhebung ist daher sachgerecht.

Zu Absatz 2 und 4:

Die Vorschriften regeln Abweichungen von der Regelung nach Absatz 1 und von § 37 Absatz 1 beziehungsweise § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO.

Durch die weiterhin vorgesehene Aufnahme von Kap. 0922 Titelgruppe 74 (Gesundheitspflege – Schutz der Bevölkerung vor biologischen Bedrohungen) in die Regelung trifft die Landesregierung Vorsorge, finanzwirksame Maßnahmen, insbesondere bei auftretenden Epidemien oder Pandemien wie in der Vergangenheit zum Beispiel bei der Grippe A(H1N1), kurzfristig ergreifen zu können. Gesundheitliche Bedrohungen durch entsprechende Krankheitserreger können jederzeit auftreten, ohne dass dies im jeweiligen Einzelfall längerfristig vorhersehbar ist. In solchen Fällen muss die Landesregierung schnell handlungsfähig sein.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt in Ergänzung zu § 37 Absatz 4 Halbsatz 1 LHO den Betrag fest, ab dem über- und außerplanmäßige Ausgaben dem Landtag jährlich mitzuteilen sind.

Zu Absatz 6:

Die Bestimmung regelt die jährliche Mitteilungspflicht des Finanzministeriums gegenüber dem Finanzausschuss des Landtags bezüglich der beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste.

Zu § 8 (Vermögensgegenstände und Grundstücke):

Zu Absatz 1 Nummer 1:

Mit dem KIT-Weiterentwicklungsgesetz entfällt beim KIT der Status einer staatlichen Einrichtung. Die bisher dem KIT beziehungsweise der Universität als staatliche Einrichtung zugewiesenen Landesliegenschaften werden ab dem Inkrafttreten des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes dem KIT zur Nutzung überlas-

sen. Die Überlassung soll unentgeltlich erfolgen. Dazu ist die Ergänzung im Staatshaushaltsgesetz erforderlich.

Zu Absatz 1 Nummer 2:

Die Vorschrift legt die Obergrenze für die Ermäßigung des Kaufpreises für landeseigene Grundstücke, die zum Zwecke der sozial orientierten Förderung von Wohnraum abgegeben werden, auf 50 vom Hundert fest (sogenannter Sozialrabatt).

Die soziale Wohnungsbauförderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des europäischen Unionsrechts. Ausgleichsleistungen für den sozialen Wohnungsbau sind mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen und nach dem Beschluss 2012/21/EU der Europäischen Kommission von der Anmeldepflicht befreit, sofern alle Bedingungen dieses Beschlusses erfüllt sind. Ansonsten sind Beihilfen oberhalb der geltenden De-Minimis-Schwellenwerte anzumelden (Artikel 108 Absatz 3 AEUV) und können nur durch eine Genehmigung nach einer Einzelbeurteilung wirksam werden.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird der unentgeltliche Austausch von Datenverarbeitungsprogrammen auf Gegenseitigkeit entsprechend einer Vereinbarung auf Bund-Länder-Ebene haushaltsrechtlich geregelt.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift enthält erforderliche Ausnahmen von § 113 Absatz 3 Satz 1 und 2 LHO.

Die in den Jahren 2013 fortfolgende fortzuführenden Maßnahmen der Zukunftsoffensiven I und II wurden in die jeweiligen Einzelpläne umgesetzt.

Für die Maßnahmen der Zukunftsinvestitionen bei Kap. 1223 werden noch Mittel aus dem Allgemeinen Grundstock – Sonderfonds Zukunftsoffensive II entnommen.

Zu Absatz 4:

Zur Einrichtung des IuK-Strukturpools hat der Ministerrat am 6. Oktober und 15. Dezember 1997 beschlossen, dass zur Anschubfinanzierung Erlöse bis zu 100.000.000 DM (rund 51.000.000 Euro) aus dem Verkauf von Grundstücken und Beteiligungen eingesetzt werden können. Bislang wurden dem IuK-Strukturpool Veräußerungserlöse in Höhe von 24.000.000 Euro zugeführt.

Es eignet sich nicht jedes Vorhaben oder Projekt für eine Finanzierung aus dem IuK-Strukturpool. Die Entscheidung zum Einsatz von Vorfinanzierungsmitteln des Grundstocks setzt eine Wirtschaftlichkeit der Maßnahme im Sinne monetär messbarer Effizienzgewinne voraus. Die Vorlage entsprechender begründender Unterlagen (Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Refinanzierungspläne et cetera) ist obligatorisch.

Mittel aus dem Pool dürfen nur für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen verwendet werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Großer Finanzierungsbedarf und deshalb innerhalb bestehender Programme des Informationstechnischen Gesamtbudgets (IGB) aufgrund der aktuellen Haushaltslage nicht finanzierbar.
- Hohe, echt haushaltswirksame Wirtschaftlichkeit mit Nachweis durch eine Vollkostenrechnung.

- Refinanzierung innerhalb von fünf bis maximal 12 Jahren abgeschlossen.
- Abschluss einer verbindlichen und haushaltswirksamen Zielvereinbarung zwischen projektverantwortlichem Fachressort und Finanzministerium mit jahresgenauer Festlegung der Einsparungen, die an den Pool zurückgeführt werden.
- Einzusparende Stellen und Mittel sind nicht bereits für andere laufende Einsparprogramme vorgesehen.

Zu Absatz 5:

Die Regelung dient mit Blick auf potenzielle „Sale and lease back-Geschäfte“ der Klarstellung, dass bei entsprechend nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch Vermögensgegenstände veräußert werden dürfen, die zur Aufgabenerfüllung des Landes weiterhin benötigt werden. Der Einwilligungsvorbehalt des Landtags bei Grundstücken mit erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung bleibt unberührt.

Zu Absatz 6:

Das nach Artikel 4 § 1 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes – StuGebAbschG – vom 21. Dezember 2012 (GBl. S. 565) rechtlich unselbstständige „Sondervermögen Studienfonds“ ist ein Sondervermögen des Landes und wird nach § 3 StuGebAbschG vom Wissenschaftsministerium verwaltet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung findet zwischen dem „Sondervermögen Studienfonds“ und dem Land kein Verwaltungskostenersatz insbesondere von Personalkosten statt.

Zu § 9 (Umsetzungen):

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung soll für die nutzenden Dienststellen ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, nicht mehr benötigte Räume beziehungsweise Flächen an die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung zurückzugeben und zusätzliche konkrete Einsparungen bei den Gebäudebewirtschaftungskosten zu erzielen. Damit soll die dezentrale Verantwortung der Nutzer gestärkt und das zentrale Immobilien- und Gebäudemanagement der Vermögens- und Hochbauverwaltung verbessert werden. Berücksichtigt werden können nur konkrete Einsparungen und Mehreinnahmen, die zu einer tatsächlichen und dauerhaften Entlastung des Haushalts führen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift schafft die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erprobung eines Anreizsystems im Bereich des Gebäudemanagements.

Zu Absatz 3:

Die IT-Neuordnung mit dem Ziel einer Bündelung bei der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW), welche als Landesbetrieb geführt wird, ist noch nicht abgeschlossen. Sie erfordert eine haushaltsneutrale Umschichtung von Haushaltsermächtigungen, die konkret erst im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2018/19 feststehen werden. Betroffen sind Ausgabeermächtigungen, Einnahmensehensätze, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen sowie Haushaltsvermerke.

Es sind Personalmittel in den Einzelplänen zu den Sachmitteln umzuschichten, wenn bislang zur Eigenerbringung von IT-Dienstleistungen eingesetztes Personal zu BITBW umgesetzt wird. Die Umsetzung zu den Sachmitteln ist zur Erstattung der von BITBW erbrachten Dienstleistungen erforderlich.

Zu § 10 (Ausgebereste):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift bezieht sich nur auf übertragbare Titel, bei denen zur Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit des Haushaltsplans Ausgabemittel für mehrere Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag veranschlagt sind (Sammeltitel). Danach ist es möglich, bei Überschreitung der nach den Erläuterungen für die einzelne Maßnahme bereitgestellten Mittel oder bei Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel für andere in den Erläuterungen nicht vorgesehene, aber unter die Zweckbestimmung des Titels fallende Maßnahmen für die übrigen in den Erläuterungen vorgesehenen Maßnahmen, die für ihre weitere Durchführung erforderlichen Mittel durch Bildung entsprechender Ausgebereste bereitzustellen. Das Budgetrecht des Landtags wird nicht berührt, da sowohl die Haushaltsüberschreitungen als auch die Ausgebereste in der Haushaltsrechnung dargestellt und damit der Kontrolle des Landtags unterworfen werden.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift ermächtigt die Landesregierung, Ausgebereste in Abgang zu stellen. Ausgebereste sind für eine beim Haushaltsabschluss nach § 83 LHO auftretende rechnungsmäßige Gesamt-Mehrausgabe von Bedeutung. Diese wird aber insoweit, als sie durch Ausgebereste verursacht wird, durch Veranschlagung nur eines kassenmäßigen Fehlbetrags im Haushaltsplan eines folgenden Haushaltsjahres nicht mehr gedeckt. Eine darin liegende Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Landes in den auf den Haushaltsabschluss mit einer rechnungsmäßigen Gesamt-Mehrausgabe folgenden Haushaltsjahren muss daher auch durch Inabgangstellen von Ausgeberesten und eine entsprechende Verbesserung des Haushaltsabschlusses so weit wie möglich ausgeschlossen werden.

Zu § 11 (Verwendung von Mitteln des Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 Landesglücksspielgesetz):

Die Regelung legt die Höhe und die Verteilung des Wettmittelfonds fest. Die Verteilung und Höhe des Wettmittelfonds wird in jedem Staatshaushaltsgesetz neu festgelegt.

Zu § 12 (Verwendung von Erträgen nach § 36 Landesglücksspielgesetz):

Der in der Vorschrift genannte Betrag entspricht den bei Kap. 1202 Titelgruppe 72 veranschlagten Einnahmen aus der Spielbankabgabe sowie der weiteren Leistungen der Spielbankunternehmen (siehe auch die Übersicht im Vorheft zur Verwendung der Einnahmen aus der Spielbankabgabe).

Zu § 13 (Anordnungsermächtigung des Finanzministeriums):

Entsprechend der Handhabung beim Bund und bei anderen Ländern erscheint es zweckmäßig, das Finanzministerium ausdrücklich zum Erlass von Verwaltungsanordnungen zum Vollzug des Haushaltsgesetzes zu ermächtigen. Die Befugnisse der Regierung und des Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

Zu § 14 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.